

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/118	Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge.....	580
63/119	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen.....	580
63/120	Berichte der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre wiederaufgenommene vierzigste und ihre einundvierzigste Tagung.....	583
63/121	Gesetzgebungsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften.....	586
63/122	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See.....	587
63/123	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung.....	610
63/124	Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter.....	613
63/125	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte.....	618
63/126	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter.....	620
63/127	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen.....	622
63/128	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.....	624
63/129	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.....	625
63/130	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.....	629
63/131	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südzentrum.....	630
63/132	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Friedensuniversität.....	630
63/133	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees.....	630

RESOLUTION 63/118

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/436, Ziff. 7)¹.

63/118. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Punktes „Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge“,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/112 vom 9. Dezember 1999, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung den von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Entwurf von Artikeln über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/153 vom 12. Dezember 2000, deren Anlage die Artikel über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge enthält,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/34 vom 2. Dezember 2004,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen² und der auf der neunundfünfzigsten und der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen³ über die Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, insbesondere im Hinblick darauf, wie verhindert werden kann, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt, sowie über die Ratsamkeit der Ausarbeitung eines Rechtsinstruments zu dieser Frage,

diesbezüglich Kenntnis nehmend von den auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Ausarbeitung eines Rechtsinstruments über die Vermeidung von Staatenlosigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Bestimmungen der in der Anlage zu der Resolution 55/153 enthaltenen Artikel bei der Behandlung von Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gegebenenfalls zu berücksichtigen;

2. *legt* den Staaten *nahe*, gegebenenfalls auf regionaler oder subregionaler Ebene die Ausarbeitung von Rechtsinstrumenten zu erwägen, die Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

regeln, mit dem Ziel, insbesondere zu verhindern, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt;

3. *bittet* die Regierungen, Stellungnahmen zu der Frage vorzulegen, ob es ratsam wäre, ein Rechtsinstrument über die Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge auszuarbeiten, namentlich über die Vermeidung der Staatenlosigkeit als Ergebnis der Staatennachfolge;

4. *beschließt*, den Punkt „Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, das Thema, einschließlich der Frage der dem Artikelentwurf zu gebenden Form, zu prüfen.

RESOLUTION 63/119

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/437, Ziff. 10)⁴.

63/119. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung in Ziffer 56 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁵ anschloss, der Generalsekretär solle den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen,

feststellend, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen⁶ übermittelte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁷ anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sach-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Demokratischen Republik Kongo im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

² A/59/180 und Add.1 und 2 und A/63/113.

³ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Sixth Committee*, 15. Sitzung (A/C.6/59/SR.15) und Korrigendum; und ebd., *Sixty-third Session, Sixth Committee*, 11. Sitzung (A/C.6/63/SR.11) und Korrigendum.

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Griechenlands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D.

⁶ Siehe A/59/710.

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N.

verständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Charta leisten,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und den Abkommen zur Regelung der Einsätze von Missionen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen ließe, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ungestraft agieren können,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

betonend, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Verweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

betonend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

nach Behandlung des Berichts der vom Generalsekretär gemäß Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechts-sachverständigen⁸ und des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses⁹ sowie der Mitteilung des Sekretariats¹⁰ und des Berichts des Generalsekretärs¹¹ über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/63 vom 6. Dezember 2007,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen im Interesse der Rechtspflege sicherzustellen,

1. *bekundet ihre Anerkennung* für die von dem Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zum selben Thema geleistete Arbeit;

2. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen während einer Tätigkeit als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen begangen wurden, und zwar zumindest dann, wenn das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen

⁸ Siehe A/60/980.

⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 54 (A/63/54).*

¹⁰ A/62/329.

¹¹ A/63/260 und Add.1.

und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu verstärken;

5. *legt allen Staaten außerdem nahe,*

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung der vorliegenden Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Mittel und Wege zur Erleichterung der möglichen Nutzung von Informationen und Material zu erkunden, die sie von den Vereinten Nationen für die Zwecke der in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung der von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen begangenen schweren Verbrechen erhalten, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und die Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Last gelegt werden, und die anderen Personen, die Angaben zu diesen Verbrechen machen, wirksam zu schützen und den Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte des Tatverdächtigen, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Mittel und Wege zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese verstärkt in die Lage zu versetzen, bei schweren Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Last gelegt werden, wirksame Ermittlungen durchzuführen;

6. *ersucht* das Sekretariat, weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

7. *legt dem Generalsekretär eindringlich nahe,* auch weiterhin alle sonstigen in seiner Macht stehenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Pro-

gramm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn der Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

8. *beschließt,* den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen⁸, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats¹⁰ enthaltenen Informationen während der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, es den Staaten zur Kenntnis zu bringen, wenn gegen ihre Staatsbürger glaubhafte Anschuldigungen erhoben werden, dass sie als Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen eine Straftat begangen haben, sowie die Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Ermittlungen und gegebenenfalls strafrechtlichen Verfolgung schwerer Verbrechen zu bitten und zu erfragen, welche Art von angemessener Hilfe sie für die Zwecke solcher Ermittlungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat zu erhalten wünschen;

10. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Anschuldigungen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke der von Staaten eingeleiteten Strafverfahren erleichtern könnten, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

11. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Anschuldigungen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

12. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe,* mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke der von den Staaten eingeleiteten Strafverfahren zukommen zu lassen;

13. *betont,* dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation nicht mit Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen vorgehen sollen, die mutmaßlich von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen begangene schwere Verbrechen melden;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den als Antwort auf ihre Resolution 62/63 von Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat eingegangenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 3, 5 und 9, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den Bericht Angaben über die Zahl und die Arten glaubwürdiger Anschuldigungen und alle von den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen begangene schwere Verbrechen aufzunehmen;

17. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/120

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/438, Ziff. 12)¹².

63/120. Berichte der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre wiederaufgenommene vierzigste und ihre einundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der

Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung der Berichte der Kommission über ihre wiederaufgenommene vierzigste¹³ und ihre einundvierzigste Tagung¹⁴,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Berichten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre wiederaufgenommene vierzigste¹³ und ihre einundvierzigste Tagung¹⁴,

2. *würdigt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung des Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften¹⁵;

3. *würdigt* die Kommission *außerdem* für die Fertigstellung und Billigung des Entwurfs eines Übereinkommens

¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 17 (A/62/17)*, zweiter Teil.

¹⁴ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1).

¹⁵ Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 17 (A/62/17)*, zweiter Teil, Ziff. 100.

über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See¹⁶;

4. *begrüßt* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihres Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen¹⁷, bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Gesetzgebungsleitfadens für die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz, bei der Zusammenstellung praktischer Erfahrungen mit der Aushandlung und Anwendung von Vereinbarungen über grenzüberschreitende Insolvenzen zur Erleichterung der Verfahren für grenzüberschreitende Insolvenzen und bei der Ausarbeitung eines Anhangs zum Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum und befürwortet den Beschluss der Kommission, ihre Arbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs und betrügerischer Handelstätigkeiten fortzusetzen;

5. *begrüßt außerdem* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihrer Schiedsordnung¹⁸ und ermutigt sie, diese Arbeit so bald wie möglich abzuschließen, damit sie die überarbeitete Schiedsordnung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung 2009 behandeln kann;

6. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Hilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Hilfe und Zusammenarbeit auszubauen, und legt in diesem Zusammenhang dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwen-

dung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) *dankt* der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit in einzelnen Ländern sowie auf subregionaler und regionaler Ebene und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) *dankt* den Regierungen, deren Beiträge die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) *appelliert* abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

8. *dankt* der Regierung, deren Beitrag an den Treuhandfonds, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann¹⁹, eine erneute Gewährung dieser Zuschüsse ermöglichte, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, dass lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts in diesen Ländern aufgebaut und so die Entwicklung des internationalen Handels erleichtert und ausländische Investitionen gefördert werden können;

¹⁶ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Anhang.

¹⁷ Ebd., *Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.

¹⁸ United Nations publication, Sales No. E.77.V.6.

¹⁹ Resolution 48/32, Ziff. 5.

9. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

10. *begrüßt*, in Anbetracht der jüngsten Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission und der Zahl der von ihr behandelten Themen, die von der Kommission vorgenommene umfassende Überprüfung ihrer Arbeitsmethoden, die auf ihrer letzten Tagung eingeleitet wurde, mit dem Ziel, die Behandlung der Frage auf ihren nächsten Tagungen fortzusetzen, und im Hinblick darauf, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission und die internationale Akzeptanz der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente sicherzustellen, und erinnert in diesem Zusammenhang an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage²⁰;

11. *begrüßt außerdem* die Erörterungen der Kommission über ihre Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere ihre Überzeugung, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Normen des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, sowie die Tatsache, dass die Kommission voller Erwartung ihrer Mitwirkung an den verstärkten und koordinierten Tätigkeiten der Organisation entgegenseht und ihre Rolle insbesondere darin sieht, den Staaten behilflich zu sein, die die Rechtsstaatlichkeit auf dem Gebiet des internationalen und des inländischen Handels sowie der internationalen und inländischen Investitionen zu fördern suchen²¹;

12. *begrüßt ferner*, dass die Kommission den Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2010-2011²² behandelt und den Entwurf des Zweijahres-Programmplans für die fortschreitende Harmonisierung, Modernisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts (Unterprogramm 5) überprüft, nimmt davon Kenntnis, dass die Kommission mit Befriedigung festgestellt hat, dass die Ziele und die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats und die Gesamtstrategie für das Unterprogramm 5 mit ihrer allgemeinen Politik übereinstimmen, jedoch auch ihrer Besorgnis darüber

Ausdruck verliehen hat, dass dem Sekretariat im Rahmen des Unterprogramms 5 nicht genügend Mittel zugewiesen werden, um insbesondere der gestiegenen Nachfrage der Entwicklungs- und Transformationsländer nach technischer Hilfe zur Durchführung dringender Reformen auf dem Gebiet des Handelsrechts zu entsprechen, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, Schritte zu unternehmen, die sicherstellen, dass die vergleichsweise geringen zusätzlichen Mittel, die zur Deckung eines für die Entwicklung so ausschlaggebenden Bedarfs benötigt werden, sofort zur Verfügung gestellt werden²³;

13. *erinnert* an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor²⁴, und an die Resolutionen, in denen sie der Kommission nahelegte, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Durchführung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt²⁵;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen²⁶, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

16. *erinnert* an die Resolution, mit der sie die Erstellung des *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law* (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen²⁷, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

17. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgegangenen Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem

²⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Ziff. 373-381.

²¹ Ebd., Ziff. 386.

²² A/63/6 (Prog. 6).

²³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Ziff. 391.

²⁴ Resolutionen 55/215, 56/76, 58/129 und 60/215.

²⁵ Resolutionen 59/39, 60/20 und 61/32.

²⁶ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

²⁷ Resolution 2502 (XXIV), Ziff. 7.

Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

18. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf²⁸ und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht²⁹, durch die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützt und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung gefördert werden soll;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Konferenzen anlässlich des fünfzigsten Jahrestags des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche³⁰ („New Yorker Übereinkommen“), den bei dem laufenden Projekt der Kommission zur Überwachung der Durchführung des New Yorker Übereinkommens erzielten Fortschritten, dem Beschluss der Kommission, einen Leitfaden für die Umsetzung des New Yorker Übereinkommens in innerstaatliches Recht auszuarbeiten, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens zu fördern, und ihrem Beschluss, wonach es von Nutzen sein könne, sofern es die Ressourcen erlauben, ergänzend zu den sonstigen Tätigkeiten zur Unterstützung des New Yorker Übereinkommens die Verbreitung von Informationen über die juristische Auslegung des Übereinkommens in die Tätigkeiten des Sekretariats im Rahmen seines Programms der technischen Hilfe aufzunehmen;

20. *erinnert an* ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von qualitativ hochwertigen, nutzerfreundlichen und kostenwirksamen Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen betonte³¹, lobt die Website der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission laufend unternimmt, um ihre Website im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien zu pflegen und zu verbessern;

21. *dankt* Jernej Sekolec, der seit 2001 Sekretär der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht war und am 31. Juli 2008 in den Ruhestand trat, für

seinen herausragenden und engagierten Beitrag zu dem Prozess der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts im Allgemeinen und insbesondere zur Arbeit der Kommission³².

RESOLUTION 63/121

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/438, Ziff. 12)³³.

63/121. Gesetzgebungsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, wie wichtig effiziente Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte, die den Zugang zu gesicherten Krediten fördern, für alle Länder sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der Zugang zu gesicherten Krediten voraussichtlich allen Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern, bei ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Bekämpfung der Armut helfen wird,

betonend, dass zu erwarten ist, dass moderne und harmonisierte Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte, die die Interessen aller Beteiligten (einschließlich der Sicherungsgeber, der gesicherten und ungesicherten Gläubiger, der Eigentumsvorbehaltsverkäufer und Finanzierungsleasinggeber, der bevorrechtigten Gläubiger und des Insolvenzverwalters bei Insolvenz des Sicherungsgebers) ausgleichen, den Zugang zu gesicherten Krediten nachweislich erleichtern und damit den Waren- und Dienstleistungsverkehr über nationale Grenzen hinweg fördern werden,

feststellend, dass die Entwicklung des internationalen Handels auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element der Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

unter Berücksichtigung dessen, dass auf dem Gebiet des Rechts der Sicherungsgeschäfte auf nationaler wie internationaler Ebene Reformbedarf besteht, wie die zahlreichen laufenden Anstrengungen zur Reform innerstaatlicher Rechtsvorschriften und die Arbeit internationaler Organisationen wie der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts und der Organisation der amerikanischen Staaten sowie internationaler Finanzinstitutionen wie der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank belegen,

²⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1989 II S. 586; öBGBL Nr. 96/1988; AS 1991 307.

²⁹ *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I.

³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1961 II S. 121; öBGBL. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

³¹ Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3, 55/222, Abschn. III, Ziff. 12, 56/64 B, Abschn. X, 57/130 B, Abschn. X, 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76, 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95, 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80, und 61/121 B, Abschn. IV, Ziff. 65-77.

³² *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Ziff. 393 und 394.

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

mit Dank an die auf dem Gebiet der Reform des Rechts der Sicherungsgeschäfte tätigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die an der Ausarbeitung des Gesetzgebungsleitfadens der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften mitgewirkt und seine Ausarbeitung unterstützt haben,

1. dankt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften³⁴,

2. ersucht den Generalsekretär, für eine weite Verbreitung des Gesetzgebungsleitfadens zu sorgen, indem er ihn den Regierungen und sonstigen interessierten Organen wie nationalen und internationalen Finanzinstitutionen und Handelskammern übermittelt;

3. empfiehlt allen Staaten, den Gesetzgebungsleitfaden wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie Rechtsvorschriften über Sicherungsgeschäfte überarbeiten oder erlassen, und bittet die Staaten, die den Leitfaden benutzt haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. empfiehlt allen Staaten außerdem, weiter zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel³⁵ zu werden, dessen Grundsätze auch in den Gesetzgebungsleitfaden eingegangen sind.

RESOLUTION 63/122

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/438, Ziff. 12)³⁶.

63/122. Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

besorgt darüber, dass das derzeitige Rechtsregime zur Regelung der internationalen Beförderung von Gütern auf See uneinheitlich ist und moderne Praktiken im Transportwesen, namentlich die Containerisierung, Verträge über den Haus-

Haus-Verkehr und die Verwendung elektronischer Beförderungsdokumente, nicht angemessen berücksichtigt,

feststellend, dass die Entwicklung des internationalen Handels auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

in der Überzeugung, dass die Annahme einheitlicher Regeln zur Modernisierung und Harmonisierung der Regeln für die internationale Beförderung von Gütern, bei der ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, die Rechtssicherheit fördern, die Effizienz und die wirtschaftliche Berechenbarkeit bei der internationalen Beförderung von Gütern verbessern und die rechtlichen Hindernisse für den internationalen Handel zwischen allen Staaten abbauen würde,

die Auffassung vertretend, dass die Annahme einheitlicher Regeln für internationale Verträge über die Beförderung ganz oder teilweise auf See die Rechtssicherheit fördern, die Effizienz der internationalen Güterbeförderung verbessern und neue Zugangschancen für bisher ferne Parteien und Märkte eröffnen und damit bei der Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Entwicklung auf einzelstaatlicher wie auch auf internationaler Ebene eine grundlegende Rolle spielen wird,

im Hinblick darauf, dass Absendern und Beförderern kein verbindliches und ausgewogenes allgemeines Regime als Grundlage für die Durchführung von Verträgen über die Beförderung unter Beteiligung verschiedener Verkehrsträger zur Verfügung steht,

daran erinnernd, dass die Kommission auf ihrer vierunddreißigsten und fünfunddreißigsten Tagung in den Jahren 2001 und 2002 beschloss, ein internationales Rechtsinstrument über Haus-Haus-Verkehre, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, zu erarbeiten³⁷,

aner kennend, dass alle Staaten und interessierten internationalen Organisationen eingeladen wurden, an der Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See und an der einundvierzigsten Tagung der Kommission als Mitglieder oder als Beobachter mitzuwirken, und uneingeschränkt Gelegenheit erhielten, das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu unterbreiten,

mit Befriedigung feststellend, dass der Wortlaut des Übereinkommensentwurfs an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen, die zu den Sitzungen der Kommission als Beobachter eingeladen waren, zur Stellungnahme verteilt wurde und dass die eingegangenen Stellungnahmen der Kommission auf ihrer einundvierzigsten Tagung vorlagen³⁸,

³⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 17 (A/62/17)*, zweiter Teil, Ziff. 100.

³⁵ Resolution 56/81, Anlage.

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/56/17 und Corr.3), Ziff. 319-345; und ebd., *Fifty-seventh Session, Supplement No. 17 (A/57/17)*, Ziff. 210-224.

³⁸ A/CN.9/658 und Add.1-14 und Add.14/Corr.1.

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem von der Kommission auf ihrer einundvierzigsten Tagung gefassten Beschluss, der Generalversammlung den Übereinkommensentwurf zur Behandlung vorzulegen³⁹,

Kenntnis nehmend von dem von der Kommission gebilligten Entwurf des Übereinkommens⁴⁰,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung der Niederlande für ihr Angebot, eine Zeremonie zur Unterzeichnung des Übereinkommens in Rotterdam auszurichten,

1. würdigt die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See;

2. verabschiedet das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See;

3. genehmigt eine am 23. September 2009 in Rotterdam (Niederlande) abzuhaltende Zeremonie der Auflegung zur Unterzeichnung und empfiehlt, die in dem Übereinkommen enthaltenen Regeln als die „Rotterdam-Regeln“ zu bezeichnen;

4. fordert alle Regierungen auf, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

Anlage

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über die internationale Beförderung von Gütern ganz oder teilweise auf See*

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass internationaler Handel auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

in der Überzeugung, dass die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handel in erheblichem Maß zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage von Gleichheit, Gerechtigkeit und gemeinsamen Interessen sowie zum Wohlergehen aller Völker beiträgt,

in der Erkenntnis, dass das am 25. August 1924 in Brüssel unterzeichnete Internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente sowie die Protokolle

³⁹ Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 17 und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Ziff. 298.

⁴⁰ Ebd., Anhang I.

* Übersetzung: Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen.

dazu und das am 31. März 1978 in Hamburg unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beförderung von Gütern auf See einen bedeutenden Beitrag zur Harmonisierung des Rechts der Güterbeförderung zur See geleistet haben,

eingedenk der technischen und kommerziellen Entwicklungen seit der Annahme dieser Übereinkünfte sowie der Notwendigkeit, diese zusammenzufassen und zu modernisieren,

im Hinblick darauf, dass Absendern und Beförderern kein verbindliches allgemeines Regime als Grundlage für die Durchführung von Verträgen über die Beförderung auf See unter Beteiligung anderer Verkehrsträger zur Verfügung steht,

überzeugt, dass die Annahme einheitlicher Regeln für internationale Verträge über die Beförderung ganz oder teilweise auf See die Rechtssicherheit fördert, die Effizienz der internationalen Güterbeförderung verbessert und neue Zugangschancen für bisher ferne Parteien und Märkte eröffnet und damit bei der Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Entwicklung auf einzelstaatlicher wie auch auf internationaler Ebene eine grundlegende Rolle spielt,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt:

1. „Frachtvertrag“ bedeutet einen Vertrag, in dem sich ein Beförderer verpflichtet, gegen Zahlung einer Fracht Güter von einem Ort zum anderen zu befördern. Der Vertrag muss die Beförderung auf See vorsehen und kann zusätzlich zur Seebeförderung die Beförderung mit anderen Verkehrsträgern vorsehen.

2. „Mengenvertrag“ bedeutet einen Frachtvertrag, der die Beförderung einer bestimmten Gütermenge in einer Reihe von Sendungen innerhalb eines vereinbarten Zeitraums vorsieht. Bei der Spezifikation der Menge kann eine Mindestmenge, eine Höchstmenge oder ein bestimmter Mengenbereich angegeben sein.

3. „Linienbeförderung“ bedeutet einen Beförderungsdienst, der durch öffentliche Bekanntmachung oder vergleichbare Mittel öffentlich angeboten wird; sie umfasst die Beförderung mit Schiffen, die zwischen bestimmten Häfen regelmäßig nach öffentlich verfügbaren Fahrplänen verkehren.

4. „Nicht-Linienbeförderung“ bedeutet jede Beförderung, die keine Linienbeförderung ist.

5. „Beförderer“ bedeutet eine Person, die einen Frachtvertrag mit einem Absender schließt.

6. a) „Ausführende Partei“ bedeutet eine andere Person als den Beförderer, die Pflichten des Beförderers nach einem Frachtvertrag in Bezug auf die Übernahme, das Laden, Behandeln, Stauen, Befördern, Pflegen, Ausladen oder Abliefern der Güter erfüllt oder zu erfüllen sich verpflichtet, soweit

diese Person unmittelbar oder mittelbar auf Verlangen des Beförderers oder unter dessen Aufsicht oder Kontrolle handelt.

b) „Ausführende Partei“ umfasst nicht Personen, die unmittelbar oder mittelbar von einem Absender, einem dokumentären Absender, der Verfügungsberechtigten Partei oder dem Empfänger anstelle des Beförderers verpflichtet werden.

7. „Maritime ausführende Partei“ bedeutet eine ausführende Partei, soweit sie Pflichten des Beförderers in dem Zeitausschnitt zwischen dem Eintreffen der Güter im Ladehafen eines Schiffs und dem Abgang der Güter aus dem Ladehafen eines Schiffs erfüllt oder zu erfüllen sich verpflichtet. Ein an Land tätiger Beförderer ist nur dann eine maritime ausführende Partei, wenn er seine Leistungen ausschließlich in einem Hafengebiet erbringt oder zu erbringen sich verpflichtet.

8. „Absender“ bedeutet eine Person, die einen Frachtvertrag mit einem Beförderer schließt.

9. „Dokumentärer Absender“ bedeutet eine andere Person als den Absender, die zustimmt, in dem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument als „Absender“ benannt zu werden.

10. „Inhaber“ bedeutet:

a) eine Person, die im Besitz eines übertragbaren Beförderungsdokuments ist und i) die, sofern das Dokument ein Orderpapier ist, darin als Absender oder Empfänger benannt oder die Person ist, an welche das Dokument ordnungsgemäß indossiert ist, oder ii) die, sofern das Dokument ein blanko indossiertes Orderpapier oder Inhaberpapier ist, der Inhaber dieses Dokuments ist, oder

b) die Person, an die ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument nach den Verfahren in Artikel 9 Absatz 1 ausgestellt oder übertragen worden ist.

11. „Empfänger“ bedeutet eine Person, die aufgrund eines Frachtvertrags oder eines Beförderungsdokuments oder eines elektronischen Beförderungsdokuments zum Empfang der Güter berechtigt ist.

12. „Verfügungsrecht“ über die Güter bedeutet das Recht nach dem Frachtvertrag, dem Beförderer nach Kapitel 10 Weisungen in Bezug auf die Güter zu erteilen.

13. „Verfügungsberechtigte Partei“ bedeutet die Person, die nach Artikel 51 berechtigt ist, das Verfügungsrecht auszuüben.

14. „Beförderungsdokument“ bedeutet ein aufgrund eines Frachtvertrags von dem Beförderer ausgestelltes Dokument, welches

a) die Übernahme von Gütern nach einem Frachtvertrag durch den Beförderer oder eine ausführende Partei beweist und

b) einen Frachtvertrag beweist oder enthält.

15. „Übertragbares Beförderungsdokument“ bedeutet ein Beförderungsdokument, aus dem durch Angaben wie „an Order“ oder „übertragbar“ oder andere geeignete Angaben, die

nach dem auf das Dokument anwendbaren Recht als gleichermaßen wirksam anerkannt sind, hervorgeht, dass die Güter an Order des Absenders oder an Order des Empfängers oder an den Überbringer versandt werden, und das nicht ausdrücklich als „nicht übertragbar“ bezeichnet ist.

16. „Nicht übertragbares Beförderungsdokument“ bedeutet ein Beförderungsdokument, das kein übertragbares Beförderungsdokument ist.

17. „Elektronische Kommunikation“ bedeutet Information, die mit elektronischen, optischen, digitalen oder ähnlichen Mitteln erzeugt, gesendet, empfangen oder gespeichert wird mit dem Ergebnis, dass auf die übermittelte Information später wieder zugegriffen werden kann.

18. „Elektronisches Beförderungsdokument“ bedeutet Information in einer oder mehreren Nachrichten, die von einem Beförderer gemäß einem Frachtvertrag mittels elektronischer Kommunikation versendet werden, einschließlich Information, die mit dem elektronischen Beförderungsdokument durch beigefügte Daten logisch verknüpft ist oder mit diesem auf andere Weise vom Beförderer im Zeitpunkt seiner Ausstellung oder anschließend verbunden wird, sodass sie Bestandteil des elektronischen Beförderungsdokuments wird, und welche

a) die Übernahme von Gütern nach einem Frachtvertrag durch den Beförderer oder eine ausführende Partei beweist und

b) einen Frachtvertrag beweist oder enthält.

19. „Übertragbares elektronisches Beförderungsdokument“ bedeutet ein elektronisches Beförderungsdokument,

a) aus dem durch Angaben wie „an Order“ oder „übertragbar“ oder andere geeignete Angaben, die nach dem auf das Dokument anwendbaren Recht als gleichermaßen wirksam anerkannt sind, hervorgeht, dass die Güter an Order des Absenders oder an Order des Empfängers versandt werden, und das nicht ausdrücklich als „nicht übertragbar“ bezeichnet ist, und

b) dessen Verwendung den Anforderungen von Artikel 9 Absatz 1 entspricht.

20. „Nicht übertragbares elektronisches Beförderungsdokument“ bedeutet ein elektronisches Beförderungsdokument, das kein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ist.

21. „Ausstellung“ eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments bedeutet die Ausstellung des Dokuments nach Verfahren, die sicherstellen, dass über das Dokument von seiner Erstellung an bis zu dem Zeitpunkt, in dem es jede Wirkung oder Gültigkeit verliert, nur ausschließlich verfügt werden kann.

22. „Übertragung“ eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments bedeutet Übertragung der ausschließlichen Verfügungsgewalt über das Dokument.

23. „Angaben zum Vertrag“ bedeutet jede Information über den Frachtvertrag oder die Güter (einschließlich Bestimmung

gen, Vermerke, Signaturen und Indossamente), die sich in einem Beförderungsdokument oder einem elektronischen Beförderungsdokument befindet.

24. „Güter“ bedeutet Waren und Gegenstände jeglicher Art, die zu befördern ein Beförderer sich nach einem Frachtvertrag verpflichtet, und umfasst die Verpackung sowie Ausrüstung und Container, die nicht vom Beförderer oder in dessen Namen gestellt werden.

25. „Schiff“ bedeutet jedes Wasserfahrzeug, das zur Beförderung von Gütern auf See benutzt wird.

26. „Container“ bedeutet jede Art von Behältern, ortsbeweglichen Tanks oder Paletten, Wechsellaufbauten oder ähnlichem zur Zusammenfassung von Gütern verwendeten Beförderungsgerät und jede dazugehörige Ausrüstung.

27. „Fahrzeug“ bedeutet ein straßen- oder schienengebundenes Frachtfahrzeug.

28. „Fracht“ bedeutet die dem Beförderer für die Beförderung der Güter nach einem Frachtvertrag zu zahlende Vergütung.

29. „Sitz“ bedeutet a) einen Ort, an dem eine Gesellschaft oder sonstige juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen i) ihren satzungsgemäßen Sitz oder ihren Gründungsort beziehungsweise ihren eingetragenen Hauptsitz, ii) ihre Hauptverwaltung oder iii) ihren Hauptgeschäftssitz hat, und b) den gewöhnlichen Aufenthalt einer natürlichen Person.

30. „Zuständiges Gericht“ bedeutet ein Gericht in einem Vertragsstaat, das nach den Vorschriften über die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten des betreffenden Staates für die Entscheidung über die Streitigkeit zuständig ist.

Artikel 2

Auslegung dieses Übereinkommens

Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.

Artikel 3

Formvorschriften

Die Anzeigen und die Bestätigung, Einverständniserklärung, Vereinbarung, Erklärung sowie die übrigen Mitteilungen nach Artikel 19 Absatz 2, Artikel 23 Absätze 1 bis 4, Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben b, c und d, Artikel 40 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 44, Artikel 48 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 59 Absatz 1, Artikel 63, Artikel 66, Artikel 67 Absatz 2, Artikel 75 Absatz 4 sowie Artikel 80 Absätze 2 und 5 bedürfen der Schriftform. Elektronische Kommunikationen können zu diesen Zwecken verwendet werden, vorausgesetzt, die Verwendung solcher Mittel erfolgt mit Zustimmung der Person, von der die Kommunikation ausgeht, sowie der Person, an welche die Kommunikation gerichtet ist.

Artikel 4

Geltung von Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen

1. Alle Bestimmungen dieses Übereinkommens, die für den Beförderer eine Haftungsbefreiung oder Haftungsbegrenzung vorsehen, gelten in jedem auf Vertrag, unerlaubte Handlung oder einen sonstigen Rechtsgrund gestützten Gerichts- oder Schiedsverfahren, das wegen Verlust, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung unter einen Frachtvertrag fallender Güter oder wegen Verletzung einer anderen Pflicht nach diesem Übereinkommen gegen folgende Personen eingeleitet wird:

- a) den Beförderer oder eine maritime ausführende Partei,
- b) den Schiffsführer, die Besatzung oder andere Personen, die an Bord des Schiffs Leistungen erbringen, oder
- c) Bedienstete des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei.

2. Alle Bestimmungen dieses Übereinkommens, die für den Absender oder den dokumentären Absender eine Haftungsbe freiung vorsehen, gelten in jedem auf Vertrag, unerlaubte Handlung oder einen sonstigen Rechtsgrund gestützten Gerichts- oder Schiedsverfahren, das gegen den Absender, den dokumentären Absender oder deren Subunternehmer, Beauftragte oder Bedienstete eingeleitet wird.

Kapitel 2

Anwendungsbereich

Artikel 5

Allgemeiner Anwendungsbereich

1. Vorbehaltlich des Artikels 6 findet dieses Übereinkommen auf Frachtverträge Anwendung, bei denen der Übernahmeort und der Ablieferungsort in verschiedenen Staaten liegen und der Ladehafen einer Seebeförderung und der Löschhafen derselben Seebeförderung in verschiedenen Staaten liegen, sofern nach dem Frachtvertrag einer der folgenden Orte in einem Vertragsstaat liegt:

- a) der Übernahmeort,
- b) der Ladehafen,
- c) der Ablieferungsort oder
- d) der Löschhafen.

2. Dieses Übereinkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit des Schiffs oder die Staatsangehörigkeit des Beförderers, der ausführenden Parteien, des Absenders, des Empfängers oder anderer beteiligter Parteien anzuwenden.

Artikel 6

Besondere Ausschlüsse

1. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die folgenden Verträge in der Linienbeförderung:

- a) Charterverträge und
- b) andere Verträge über die Nutzung eines Schiffs oder von Schiffsraum.

2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Frachtverträge in der Nicht-Linienbeförderung, es sei denn,

a) es liegt kein Chartervertrag oder sonstiger zwischen den Parteien geschlossener Vertrag über die Nutzung eines Schiffs oder von Schiffsraum vor und

b) es wird ein Beförderungsdokument oder ein elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt.

Artikel 7

Anwendung auf bestimmte Parteien

Ungeachtet des Artikels 6 ist dieses Übereinkommen zwischen dem Beförderer und dem Empfänger, der verfassungsberechtigten Partei oder dem Inhaber anzuwenden, soweit diese nicht ursprüngliche Parteien des Chartervertrags oder eines sonstigen vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausgeschlossenen Frachtvertrags sind. Dieses Übereinkommen ist jedoch nicht zwischen den ursprünglichen Parteien eines nach Artikel 6 ausgeschlossenen Frachtvertrags anzuwenden.

Kapitel 3 Elektronische Beförderungsdokumente

Artikel 8

Verwendung und Wirkung elektronischer Beförderungsdokumente

Vorbehaltlich der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Anforderungen gilt Folgendes:

a) Alle Angaben, die ein Beförderungsdokument nach diesem Übereinkommen enthalten muss, können in einem elektronischen Beförderungsdokument erfasst werden, vorausgesetzt, die Ausstellung und spätere Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments geschieht mit Zustimmung des Beförderers und des Absenders; und

b) die Ausstellung oder Übertragung eines elektronischen Beförderungsdokuments oder die ausschließliche Verfügungsgewalt über dieses hat dieselbe Wirkung wie die Ausstellung, der Besitz oder die Übertragung eines Beförderungsdokuments.

Artikel 9

Verfahrensregeln für die Verwendung übertragbarer elektronischer Beförderungsdokumente

1. Die Verwendung eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments unterliegt Verfahrensregeln über

a) die Methode der Ausstellung und der Übertragung dieses Dokuments an einen Inhaber, für den es bestimmt ist;

b) eine Zusicherung, dass das übertragbare elektronische Beförderungsdokument seine Integrität behält;

c) die Art und Weise, wie der Inhaber nachweisen kann, dass er der Inhaber ist, und

d) die Art und Weise, wie bestätigt wird, dass die Ablieferung an den Inhaber erfolgt ist oder dass das elektronische Beförderungsdokument nach Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe c jegliche Wirkung oder Gültigkeit verloren hat.

2. Die Verfahrensregeln nach Absatz 1 müssen in den Angaben zum Vertrag bezeichnet und ohne weiteres erkennbar sein.

Artikel 10

Ersetzung eines übertragbaren Beförderungsdokuments oder eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments

1. Ist ein übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt worden und vereinbaren der Beförderer und der Inhaber, dieses Dokument durch ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument zu ersetzen, so gilt Folgendes:

a) Der Inhaber gibt dem Beförderer das übertragbare Beförderungsdokument oder, falls mehrere ausgestellt wurden, alle übertragbaren Beförderungsdokumente zurück;

b) der Beförderer stellt dem Inhaber ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument aus, das den Vermerk enthält, dass es das übertragbare Beförderungsdokument ersetzt, und

c) das übertragbare Beförderungsdokument verliert daraufhin jegliche Wirkung oder Gültigkeit.

2. Ist ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt worden und vereinbaren der Beförderer und der Inhaber, dieses elektronische Beförderungsdokument durch ein übertragbares Beförderungsdokument zu ersetzen, so gilt Folgendes:

a) Der Beförderer stellt dem Inhaber anstelle des elektronischen Beförderungsdokuments ein übertragbares Beförderungsdokument aus, das den Vermerk enthält, dass es das übertragbare elektronische Beförderungsdokument ersetzt, und

b) das elektronische Beförderungsdokument verliert daraufhin jegliche Wirkung oder Gültigkeit.

Kapitel 4 Pflichten des Beförderers

Artikel 11

Beförderung und Ablieferung der Güter

Der Beförderer hat die Güter nach Maßgabe dieses Übereinkommens und in Übereinstimmung mit dem Frachtvertrag zum Bestimmungsort zu befördern und an den Empfänger abzuliefern.

Artikel 12

Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers

1. Der Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers für die Güter nach diesem Übereinkommen beginnt, wenn der Beförderer oder eine ausführende Partei die Güter zur Beförderung übernimmt, und endet, wenn die Güter abgeliefert werden.

2. a) Sind die Güter nach den Rechtsvorschriften des Übernahmeorts einer Behörde oder einem anderen Dritten zu übergeben, bei dem der Beförderer sie abholen kann, so beginnt der Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers, wenn der Beförderer die Güter bei der Behörde oder dem anderen Dritten abholt.

b) Hat der Beförderer nach den Rechtsvorschriften des Ablieferungsorts die Güter einer Behörde oder einem anderen Dritten zu übergeben, bei dem der Empfänger sie abholen kann, so endet der Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers, wenn der Beförderer die Güter der Behörde oder dem anderen Dritten übergibt.

3. Zum Zweck der Feststellung des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers können die Parteien den Zeitpunkt und die Stelle der Übernahme und der Ablieferung der Güter vereinbaren; eine Bestimmung in einem Frachtvertrag ist aber nichtig, soweit sie vorsieht,

a) dass der Zeitpunkt der Übernahme der Güter nach dem Beginn ihres ersten Ladens nach dem Frachtvertrag liegt oder

b) dass der Zeitpunkt der Ablieferung der Güter vor dem Ende ihrer letzten Ausladung nach dem Frachtvertrag liegt.

Artikel 13

Besondere Pflichten

1. Der Beförderer hat während des Zeitraums seiner Verantwortlichkeit gemäß Artikel 12 und vorbehaltlich des Artikels 26 die Güter ordnungsgemäß und sorgfältig zu übernehmen, zu laden, zu behandeln, zu stauen, zu befördern, zu verwahren, zu pflegen, auszuladen und abzuliefern.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 und unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in Kapitel 4 sowie der Kapitel 5 bis 7 können der Beförderer und der Absender vereinbaren, dass das Laden, Behandeln, Stauen oder Ausladen der Güter durch den Absender, den dokumentären Absender oder den Empfänger erfolgen soll. Auf eine solche Vereinbarung ist in den Angaben zum Vertrag hinzuweisen.

Artikel 14

Besondere für die Seereise geltende Pflichten

Der Beförderer ist verpflichtet, vor, zu Beginn und während der Seereise gebührende Sorgfalt walten zu lassen, um

a) das Schiff seetüchtig zu machen und zu erhalten;

b) das Schiff ordnungsgemäß mit einer Besatzung zu versehen, auszurüsten und zu versorgen und es während der gesamten Reise so mit einer Besatzung versehen, ausgerüstet und versorgt zu erhalten, und

c) die Laderäume und alle anderen Teile des Schiffs, in denen die Güter befördert werden, und alle gegebenenfalls vom Beförderer gestellten Container, in oder auf denen die Güter befördert werden, in einem für die Aufnahme, Beförderung und Erhaltung der Güter geeigneten und sicheren Zustand einzurichten und zu erhalten.

Artikel 15

Güter, die zu einer Gefahr werden können

Ungeachtet der Artikel 11 und 13 kann der Beförderer oder eine ausführende Partei die Übernahme oder das Laden ablehnen und andere angemessene Maßnahmen treffen, auch Güter ausladen, vernichten oder unschädlich machen, wenn die Güter eine tatsächliche Gefahr für Menschen, Sachen oder

die Umwelt darstellen oder nach vernünftigem Ermessen im Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers zu einer solchen Gefahr werden können.

Artikel 16

Aufopferung der Güter während der Seereise

Ungeachtet der Artikel 11, 13 und 14 kann der Beförderer oder eine ausführende Partei Güter auf See aufopfern, wenn die Aufopferung vernünftigerweise für die allgemeine Sicherheit oder zur Abwendung einer Gefahr für Menschenleben oder andere in gemeinsamer Gefahr befindliche Sachen erfolgt.

Kapitel 5

Haftung des Beförderers für Verlust, Beschädigung oder Verspätung

Artikel 17

Grundlage der Haftung

1. Der Beförderer haftet für Verlust oder Beschädigung der Güter sowie für verspätete Ablieferung, wenn der Geschädigte nachweist, dass der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung oder das Ereignis oder die Umstände, die den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht oder dazu beigetragen haben, während des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers im Sinne von Kapitel 4 eingetreten sind.

2. Der Beförderer ist von der Haftung nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit, wenn er nachweist, dass die Ursache oder eine der Ursachen für den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung nicht auf sein Verschulden oder das Verschulden einer in Artikel 18 genannten Person zurückzuführen ist.

3. Der Beförderer ist ferner von der Haftung nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit, wenn er anstelle des in Absatz 2 vorgesehenen Nachweises, dass kein Verschulden vorliegt, den Nachweis führt, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse oder einer oder mehrere der folgenden Umstände den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht oder dazu beigetragen haben:

a) höhere Gewalt;

b) Risiken, Gefahren und Unfälle der See oder anderer schiffbarer Gewässer;

c) Krieg, Feindseligkeiten, bewaffneter Konflikt, Seeräuberei, Terrorismus, Aufruhr und innere Unruhen;

d) Quarantänebeschränkungen, Eingriffe oder Behinderungen durch Regierungen, Behörden, Herrscher oder Volk, einschließlich Inhaftierung, Arrest oder Beschlagnahme, die nicht dem Beförderer oder einer in Artikel 18 genannten Person zuzuschreiben sind;

e) Streik, Aussperrung, Arbeitseinstellung oder -beschränkung;

f) Feuer auf dem Schiff;

g) versteckte Mängel, die auch bei gebührender Sorgfalt nicht zu erkennen sind;

h) Handlung oder Unterlassung des Absenders, des dokumentären Absenders, der verfügbaren Partei oder einer anderen Person, für deren Handlungen der Absender oder der dokumentäre Absender nach Artikel 33 oder 34 haftet;

i) Laden, Behandeln, Stauen oder Ausladen der Güter nach Maßgabe einer Vereinbarung nach Artikel 13 Absatz 2, es sei denn, der Beförderer oder eine ausführende Partei führt diese Tätigkeit im Namen des Absenders, des dokumentären Absenders oder des Empfängers durch;

j) Schwund an Raumgehalt oder Gewicht oder sonstiger Verlust oder Schaden, der durch die Eigenart der Güter oder einen ihnen innewohnenden Mangel entsteht;

k) unzureichende oder fehlerhafte Verpackung oder Kennzeichnung, die nicht durch den Beförderer oder in seinem Namen vorgenommen wurde;

l) Rettung oder Versuch der Rettung von Menschenleben zur See;

m) angemessene Maßnahmen zur Rettung oder zum Versuch der Rettung von Eigentum zur See;

n) angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Versuch der Verhinderung von Umweltschäden oder

o) Handlungen des Beförderers gemäß den durch die Artikel 15 und 16 übertragenen Befugnissen.

4. Ungeachtet des Absatzes 3 haftet der Beförderer ganz oder teilweise für Verlust, Beschädigung oder Verspätung,

a) wenn der Geschädigte nachweist, dass das Verschulden des Beförderers oder einer in Artikel 18 genannten Person das Ereignis oder den Umstand, auf den der Beförderer sich beruft, verursacht oder dazu beigetragen hat, oder

b) wenn der Geschädigte nachweist, dass ein Ereignis oder Umstand, der in Absatz 3 nicht aufgeführt ist, zu dem Verlust, der Beschädigung oder der Verspätung beigetragen hat, und der Beförderer nicht beweisen kann, dass dieses Ereignis oder dieser Umstand nicht auf sein Verschulden oder auf das Verschulden einer in Artikel 18 genannten Person zurückzuführen ist.

5. Der Beförderer haftet ferner ungeachtet des Absatzes 3 ganz oder teilweise für Verlust, Beschädigung oder Verspätung, wenn

a) der Geschädigte nachweist, dass i) die Seeuntüchtigkeit des Schiffs, ii) die nicht ordnungsgemäße Besatzung, Ausrüstung und Versorgung des Schiffs oder iii) der Umstand, dass die Laderäume oder andere Teile des Schiffs, in denen die Güter befördert werden, oder gegebenenfalls vom Beförderer gestellte Container, in oder auf denen die Güter befördert werden, nicht in einem für die Aufnahme, Beförderung und Erhaltung der Güter geeigneten und sicheren Zustand waren, den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht oder dazu beigetragen beziehungsweise wahrscheinlich verursacht oder dazu beigetragen haben, und

b) der Beförderer nicht nachweisen kann, i) dass keines der in Absatz 5 Buchstabe a genannten Ereignisse oder Um-

stände den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht hat, und ii) dass er seiner Sorgfaltspflicht nach Artikel 14 nachgekommen ist.

6. Ist der Beförderer nach diesem Artikel von seiner Haftung teilweise befreit, so haftet er nur für den Teil des Verlusts, der Beschädigung oder der Verspätung, der auf das Ereignis oder den Umstand zurückzuführen ist, für den er nach diesem Artikel haftet.

Artikel 18

Haftung des Beförderers für andere Personen

Der Beförderer haftet für die Verletzung seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen, wenn sie durch Handlungen oder Unterlassungen folgender Personen verursacht wurde:

a) einer ausführenden Partei,

b) des Schiffsführers oder der Schiffsbesatzung,

c) von Bediensteten des Beförderers oder einer ausführenden Partei oder

d) einer anderen Person, die Pflichten des Beförderers nach dem Frachtvertrag erfüllt oder zu erfüllen sich verpflichtet, soweit die Person unmittelbar oder mittelbar auf Verlangen des Beförderers oder unter dessen Aufsicht oder Kontrolle handelt.

Artikel 19

Haftung maritimer ausführender Parteien

1. Eine maritime ausführende Partei unterliegt den Pflichten und der Haftung des Beförderers aus diesem Übereinkommen und kann sich auf die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen des Beförderers berufen, wenn

a) die maritime ausführende Partei die Güter in einem Vertragsstaat zur Beförderung übernommen oder in einem Vertragsstaat abgeliefert oder ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Güter in einem Hafen in einem Vertragsstaat ausgeübt hat, und

b) das Ereignis, das den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht hat, i) in der Zeit zwischen dem Eintreffen der Güter im Ladehafen des Schiffs und dem Abgang der Güter aus dem Löschhafen des Schiffs, ii) während des Zeitraums, in dem die maritime ausführende Partei die Güter in Verwahrung hatte, oder iii) zu einem sonstigen Zeitpunkt, zu dem sie an der Durchführung einer der im Frachtvertrag genannten Tätigkeiten beteiligt war, eingetreten ist.

2. Vereinbart der Beförderer die Übernahme anderer als der ihm nach diesem Übereinkommen auferlegten Pflichten oder vereinbart er Haftungshöchstbeträge, welche die in diesem Übereinkommen bestimmten Höchstbeträge übersteigen, so ist eine maritime ausführende Partei an diese Vereinbarung nicht gebunden, es sei denn, sie stimmt diesen Pflichten oder höheren Haftungshöchstbeträgen ausdrücklich zu.

3. Eine maritime ausführende Partei haftet unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen für eine Verletzung ihrer Pflichten nach diesem Übereinkommen, die durch Handlungen

gen oder Unterlassungen von Personen verursacht wurde, die sie mit der Erfüllung einer der Pflichten des Beförderers aus dem Frachtvertrag betraut hat.

4. Dieses Übereinkommen begründet keine Haftung des Schiffsführers oder der Schiffsbesatzung oder eines Bediensteten des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei.

Artikel 20

Gesamtschuldnerische Haftung

1. Haften der Beförderer und eine oder mehrere maritime ausführende Parteien für den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung der Güter, so haften sie als Gesamtschuldner, aber nur bis zu den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Höchstbeträgen.

2. Unbeschadet des Artikels 61 darf die Haftung all dieser Personen insgesamt die Haftungshöchstbeträge nach diesem Übereinkommen nicht übersteigen.

Artikel 21

Verspätung

Eine verspätete Ablieferung liegt vor, wenn die Güter an dem im Frachtvertrag vorgesehenen Bestimmungsort nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert werden.

Artikel 22

Berechnung der Entschädigung

1. Vorbehaltlich des Artikels 59 errechnet sich die vom Beförderer für den Verlust oder die Beschädigung der Güter zu zahlende Entschädigung nach dem Wert dieser Güter am Ort und im Zeitpunkt der Ablieferung gemäß Artikel 43.

2. Der Wert der Güter bestimmt sich nach dem Börsenpreis oder mangels eines solchen nach ihrem Marktpreis oder mangels beider nach dem üblichen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit am Ablieferungsort.

3. Bei Verlust oder Beschädigung der Güter ist der Beförderer nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen, die über das in den Absätzen 1 und 2 Vorgesehene hinausgeht, es sei denn, der Beförderer und der Absender haben vereinbart, die Entschädigung in den Grenzen des Kapitels 16 auf andere Weise zu berechnen.

Artikel 23

Anzeige im Fall eines Verlusts, einer Beschädigung oder einer Verspätung

1. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass der Beförderer die Güter entsprechend ihrer Beschreibung in den Angaben zum Vertrag abgeliefert hat, es sei denn, dem Beförderer oder der ausführenden Partei, welche die Güter abgeliefert hat, wird ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter unter Angabe der allgemeinen Art des Verlusts oder der Beschädigung vor oder bei Ablieferung oder, wenn der Verlust oder die Beschädigung nicht offensichtlich ist, innerhalb von sieben Werktagen am Ablieferungsort nach Ablieferung der Güter angezeigt.

2. Unterbleibt die in diesem Artikel bezeichnete Anzeige an den Beförderer oder die ausführende Partei, so berührt dies weder das Recht, nach diesem Übereinkommen Schadenersatz wegen Verlust oder Beschädigung der Güter zu verlangen, noch die Beweislastverteilung nach Artikel 17.

3. Der Anzeige nach diesem Artikel bedarf es nicht, wenn der Verlust oder die Beschädigung bei einer gemeinsamen Besichtigung der Güter durch die Person, bei der sie abgeliefert worden sind, und den Beförderer oder die maritime ausführende Partei, deren Haftung geltend gemacht wird, festgestellt wird.

4. Schadenersatz wegen Verspätung ist nur zu zahlen, wenn dem Beförderer innerhalb von 21 aufeinanderfolgenden Tagen nach Ablieferung der Güter ein Schaden wegen Verspätung angezeigt wird.

5. Die nach diesem Artikel an die ausführende Partei, welche die Güter abgeliefert hat, gerichtete Anzeige hat dieselbe Wirkung wie eine an den Beförderer gerichtete Anzeige; eine an den Beförderer gerichtete Anzeige hat dieselbe Wirkung wie eine an eine maritime ausführende Partei gerichtete Anzeige.

6. Im Fall eines tatsächlichen oder vermuteten Verlusts oder einer tatsächlichen oder vermuteten Beschädigung haben die streitenden Parteien einander alle angemessenen Möglichkeiten zur Besichtigung und Bestandsaufnahme der Güter zu geben und Zugang zu den für die Beförderung der Güter maßgeblichen Dokumenten und Unterlagen zu gewähren.

Kapitel 6

Zusatzbestimmungen für einzelne Beförderungsabschnitte

Artikel 24

Abweichung vom Reiseweg

Stellt eine Abweichung vom Reiseweg nach anwendbarem Recht eine Pflichtverletzung des Beförderers dar, so führt diese Abweichung allein vorbehaltlich des Artikels 61 für den Beförderer oder eine maritime ausführende Partei nicht zum Verlust der nach diesem Übereinkommen vorgesehenen Befreiungen oder Beschränkungen.

Artikel 25

Deckladung auf Schiffen

1. Güter dürfen an Deck eines Schiffs nur dann befördert werden, wenn

a) eine solche Beförderung gesetzlich vorgeschrieben ist,

b) sie in oder auf Containern oder Fahrzeugen, die für die Beförderung an Deck tauglich sind, befördert werden und die Decks speziell für die Beförderung solcher Container oder Fahrzeuge ausgerüstet sind oder

c) die Beförderung an Deck dem Frachtvertrag oder den handelsüblichen Gebräuchen, Gepflogenheiten oder Praktiken entspricht.

2. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Haftung des Beförderers gelten für den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung von Gütern, die nach Absatz 1 an Deck befördert werden; der Beförderer haftet jedoch nicht für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung solcher Güter, die durch die besonderen mit der Beförderung an Deck verbundenen Gefahren verursacht wurde, wenn die Güter nach Absatz 1 Buchstabe a oder c befördert werden.

3. Sind die Güter in anderen als den nach Absatz 1 erlaubten Fällen an Deck befördert worden, so haftet der Beförderer für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Güter, die ausschließlich durch ihre Beförderung an Deck verursacht wurde, und kann sich auf die in Artikel 17 vorgesehenen Haftungsausschlussgründe nicht berufen.

4. Der Beförderer kann sich gegenüber einem Dritten, der ein übertragbares Beförderungsdokument oder ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument gutgläubig erworben hat, auf Absatz 1 Buchstabe c nur berufen, wenn in den Angaben zum Vertrag vermerkt ist, dass die Güter an Deck befördert werden können.

5. Haben der Beförderer und der Absender ausdrücklich vereinbart, dass die Güter unter Deck befördert werden, so kann der Beförderer eine Beschränkung der Haftung für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Güter nicht beanspruchen, soweit dieser Verlust, diese Beschädigung oder diese verspätete Ablieferung auf die Beförderung der Güter an Deck zurückzuführen ist.

Artikel 26

Beförderung vor oder nach der Seebeförderung

Tritt während des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers, jedoch ausschließlich vor dem Laden der Güter auf das Schiff oder ausschließlich nach dem Löschen der Güter von dem Schiff ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter oder ein Ereignis oder Umstand ein, der zu ihrer verspäteten Ablieferung führt, so hat dieses Übereinkommen keinen Vorrang vor den Bestimmungen eines anderen internationalen Rechtsinstruments, die im Zeitpunkt dieses Verlusts, dieser Beschädigung oder dieses für die Verspätung ursächlichen Ereignisses oder Umstands

a) nach den Bestimmungen dieses internationalen Rechtsinstruments auf alle oder einen Teil der Tätigkeiten des Beförderers anzuwenden gewesen wären, wenn der Absender mit dem Beförderer in Bezug auf die betreffende Teilstrecke, auf der der Verlust oder die Beschädigung der Güter oder ein Ereignis oder Umstand, der für ihre verspätete Ablieferung ursächlich war, eingetreten ist, einen gesonderten und unmittelbaren Vertrag geschlossen hätte;

b) besondere Regelungen für die Haftung des Beförderers, Haftungsbeschränkung oder Klagefristen vorsehen und

c) nach diesem Instrument durch Vertrag entweder überhaupt nicht oder nicht zuungunsten des Absenders abbedungen werden können.

Kapitel 7

Pflichten des Absenders gegenüber dem Beförderer

Artikel 27

Übergabe zur Beförderung

1. Soweit im Frachtvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Absender verpflichtet, die Güter in beförderungsbereitem Zustand zu übergeben. In jedem Fall hat der Absender die Güter in einem solchen Zustand zu übergeben, dass sie der vorgesehenen Beförderung, einschließlich Laden, Behandeln, Stauen, Befestigen, Sichern und Ausladen, standhalten und keine Personen- oder Sachschäden verursachen.

2. Der Absender hat alle Pflichten, die er nach einer gemäß Artikel 13 Absatz 2 getroffenen Vereinbarung übernommen hat, ordnungsgemäß und sorgfältig zu erfüllen.

3. Wird vom Absender ein Container gepackt oder ein Fahrzeug beladen, so hat der Absender den Inhalt in oder auf dem Container oder dem Fahrzeug ordnungsgemäß und sorgfältig und so zu stauen, zu befestigen und zu sichern, dass der Inhalt keine Personen- oder Sachschäden verursacht.

Artikel 28

Zusammenarbeit des Absenders und des Beförderers bei der Bereitstellung von Informationen und Weisungen

Der Beförderer und der Absender sind verpflichtet, einander auf Ersuchen Informationen und Weisungen bereitzustellen, die für die ordnungsgemäße Behandlung und Beförderung der Güter nötig sind, sofern sich die Informationen im Besitz der ersuchten Partei befinden oder die Weisungen von ihr vernünftigerweise erteilt werden können und sie für die ersuchende Partei nicht anderweitig in zumutbarer Weise erhältlich sind.

Artikel 29

Pflicht des Absenders zur Bereitstellung von Informationen, Weisungen und Unterlagen

1. Der Absender ist verpflichtet, dem Beförderer rechtzeitig alle Informationen, Weisungen und Unterlagen in Bezug auf die Güter bereitzustellen, die für den Beförderer nicht anderweitig in zumutbarer Weise erhältlich und in der Regel notwendig sind,

a) um die Güter ordnungsgemäß zu behandeln und zu befördern, einschließlich der vom Beförderer oder einer ausführenden Partei zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen, und

b) damit der Beförderer Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder andere behördliche Auflagen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Beförderung einhalten kann, vorausgesetzt, der Beförderer teilt dem Absender rechtzeitig mit, welche Informationen, Weisungen und Unterlagen er benötigt.

2. Besondere, aufgrund von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder anderen behördlichen Auflagen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Beförderung bestehende Pflichten, bestimmte die Güter betreffende Informationen, Weisungen und Unterlagen bereitzustellen, bleiben von diesem Artikel unberührt.

Artikel 30

Grundlage der Haftung des Absenders gegenüber dem Beförderer

1. Der Absender haftet für einen dem Beförderer entstandenen Verlust oder Schaden, wenn der Beförderer nachweist, dass dieser Verlust oder Schaden durch eine Verletzung der Pflichten des Absenders nach diesem Übereinkommen verursacht wurde.

2. Außer bei einem Verlust oder Schaden, der durch eine Verletzung der Pflichten des Absenders nach Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 32 verursacht wurde, ist der Absender von der Haftung ganz oder teilweise befreit, wenn die Ursache oder eine der Ursachen für den Verlust oder Schaden nicht auf sein Verschulden oder das Verschulden einer in Artikel 34 genannten Person zurückzuführen ist.

3. Ist der Absender nach diesem Artikel von der Haftung teilweise befreit, so haftet er nur für den Teil des Verlusts oder Schadens, der auf sein Verschulden oder das Verschulden einer in Artikel 34 genannten Person zurückzuführen ist.

Artikel 31

Informationen für die Zusammenstellung der Angaben zum Vertrag

1. Der Absender ist verpflichtet, dem Beförderer rechtzeitig sachlich richtige Informationen zu erteilen, die für die Zusammenstellung der Angaben zum Vertrag und die Ausstellung der Beförderungsdokumente oder elektronischen Beförderungsdokumente erforderlich sind, einschließlich der Angaben nach Artikel 36 Absatz 1, des Namens der in den Angaben zum Vertrag als Absender zu benennenden Partei, gegebenenfalls des Namens des Empfängers und gegebenenfalls des Namens der Person, an deren Order das Beförderungsdokument oder das elektronische Beförderungsdokument ausgestellt werden soll.

2. Der Absender wird so angesehen, als habe er zugesichert, dass die nach Absatz 1 erteilten Informationen im Zeitpunkt ihres Eingangs beim Beförderer sachlich richtig sind. Der Absender hat den Beförderer für Verluste oder Schäden zu entschädigen, die auf die sachliche Unrichtigkeit dieser Informationen zurückzuführen sind.

Artikel 32

Besondere Vorschriften über gefährliche Güter

Wenn Güter ihrer Art oder Beschaffenheit nach eine Gefahr für Personen, Sachen oder die Umwelt sind oder nach vernünftigem Ermessen zu einer solchen Gefahr werden können, so

a) hat der Absender den Beförderer über die gefährliche Art oder Beschaffenheit der Güter rechtzeitig vor deren Übergabe an den Beförderer oder eine ausführende Partei zu unterrichten. Unterlässt der Absender dies und erlangt der Beförderer oder die ausführende Partei nicht anderweitig Kenntnis von ihrer gefährlichen Art oder Beschaffenheit, so haftet der Absender gegenüber dem Beförderer für Verluste oder Schäden, die auf diese unterlassene Unterrichtung zurückzuführen sind; und

b) hat der Absender gefährliche Güter nach Maßgabe der Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder anderen behördlichen Auflagen, die auf die einzelnen Abschnitte der vorgesehenen Beförderung der Güter anzuwenden sind, zu kennzeichnen oder zu beschriften. Unterlässt der Absender dies, so haftet er gegenüber dem Beförderer für Verluste oder Schäden, die auf diese Unterlassung zurückzuführen sind.

Artikel 33

Übernahme der Rechte und Pflichten des Absenders durch den dokumentären Absender

1. Ein dokumentärer Absender unterliegt den Pflichten und der Haftung des Absenders aus diesem Kapitel sowie nach Artikel 55 und kann sich auf die nach diesem Kapitel und nach Kapitel 13 vorgesehenen Rechte und Haftungsbefreiungen des Absenders berufen.

2. Absatz 1 lässt die Pflichten, die Haftung, die Rechte und die Haftungsbefreiungen des Absenders unberührt.

Artikel 34

Haftung des Absenders für andere Personen

Der Absender haftet für eine Verletzung seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Personen einschließlich Bediensteten, Beauftragten und Subunternehmern, die er mit der Erfüllung seiner Pflichten betraut hat, verursacht wurde; der Absender haftet jedoch nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Beförderers oder einer für den Beförderer handelnden ausführenden Partei, die der Absender mit der Erfüllung seiner Pflichten betraut hat.

**Kapitel 8
Beförderungsdokumente und elektronische
Beförderungsdokumente**

Artikel 35

Ausstellung des Beförderungsdokuments oder des elektronischen Beförderungsdokuments

Sofern nicht der Absender und der Beförderer vereinbart haben, ein Beförderungsdokument oder elektronisches Beförderungsdokument nicht zu verwenden, oder es handelsübliche Gepflogenheit oder Praxis ist, ein solches nicht zu verwenden, hat der Absender oder, sofern der Absender zustimmt, der dokumentäre Absender das Recht, bei Übergabe der Güter zur Beförderung an den Beförderer oder die ausführende Partei Folgendes nach Wahl des Absenders vom Beförderer zu erhalten:

a) ein nicht übertragbares Beförderungsdokument oder vorbehaltlich des Artikels 8 Buchstabe a ein nicht übertragbares elektronisches Beförderungsdokument oder

b) ein geeignetes übertragbares Beförderungsdokument oder vorbehaltlich des Artikels 8 Buchstabe a ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument, es sei denn, der Absender und der Beförderer haben vereinbart, ein übertragbares Beförderungsdokument oder übertragbares elektronisches Beförderungsdokument nicht zu verwenden, oder es ist handelsübliche Gepflogenheit oder Praxis, ein solches nicht zu verwenden.

Artikel 36

Angaben zum Vertrag

1. Die Angaben zum Vertrag in dem in Artikel 35 bezeichneten Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument müssen die folgenden vom Absender bereitgestellten Informationen enthalten:

- a) eine für die Beförderung geeignete Beschreibung der Güter;
- b) die Merkzeichen, die für die Unterscheidung der Güter erforderlich sind;
- c) die Anzahl der Packungen oder Stücke oder die Menge der Güter und
- d) das Gewicht der Güter, sofern es vom Absender angegeben wird.

2. Die Angaben zum Vertrag in dem in Artikel 35 bezeichneten Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument müssen außerdem Folgendes enthalten:

- a) einen Vermerk über den erkennbaren Zustand der Güter in dem Zeitpunkt, in dem der Beförderer oder eine ausführende Partei sie zur Beförderung übernimmt;
- b) den Namen und die Anschrift des Beförderers;
- c) den Tag, an dem der Beförderer oder eine ausführende Partei die Güter übernommen hat oder an dem die Güter an Bord des Schiffs geladen wurden oder an dem das Beförderungsdokument oder elektronische Beförderungsdokument ausgestellt wurde, und
- d) sofern das Beförderungsdokument übertragbar ist, die Anzahl der Originale des übertragbaren Beförderungsdokuments, wenn mehr als ein Original ausgestellt wird.

3. Die Angaben zum Vertrag in dem in Artikel 35 bezeichneten Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument müssen ferner Folgendes enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Empfängers, sofern sie vom Absender angegeben wurden;
- b) den Namen eines Schiffs, sofern er im Frachtvertrag angegeben ist;
- c) den Übernahmeort und gegebenenfalls den Ablieferungsort, soweit er dem Beförderer bekannt ist, und
- d) den Ladehafen und den Löschhafen, sofern sie im Frachtvertrag angegeben sind.

4. Für die Zwecke dieses Artikels bezieht sich der Ausdruck „erkennbarer Zustand der Güter“ in Absatz 2 Buchstabe a auf den Zustand der Güter auf der Grundlage

- a) einer angemessenen äußerlichen Besichtigung der Güter in ihrer Verpackung im Zeitpunkt der Übergabe durch den Absender an den Beförderer oder eine ausführende Partei und
- b) gegebenenfalls einer weiteren Besichtigung, die der Beförderer oder eine ausführende Partei vor Ausstellung des Beförderungsdokuments oder elektronischen Beförderungsdokuments tatsächlich vornimmt.

Artikel 37

Identität des Beförderers

1. Ist ein Beförderer in den Angaben zum Vertrag namentlich genannt, so sind andere Angaben in dem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument in Bezug auf die Identität des Beförderers unwirksam, soweit sie mit dieser namentlichen Nennung unvereinbar sind.

2. Ist in den Angaben zum Vertrag kein Beförderer wie nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b vorgeschrieben benannt, geht jedoch aus den Angaben zum Vertrag hervor, dass die Güter an Bord eines namentlich genannten Schiffs geladen worden sind, wird vermutet, dass der eingetragene Eigentümer des Schiffs der Beförderer ist, es sei denn, er beweist, dass das Schiff im Zeitpunkt der Beförderung in Bareboat-Charter verchartert ist, und gibt den Namen und die Anschrift des Bareboat-Charterers an; in diesem Fall wird vermutet, dass dieser Bareboat-Charterer der Beförderer ist. Hilfsweise kann der eingetragene Eigentümer die Vermutung, er sei der Beförderer, widerlegen, indem er den Namen und die Anschrift des Beförderers angibt. Der Bareboat-Charterer kann die Vermutung, er sei der Beförderer, in derselben Weise widerlegen.

3. Dieser Artikel hindert den Geschädigten nicht daran, zu beweisen, dass eine andere als eine in den Angaben zum Vertrag oder nach Absatz 2 benannte Person der Beförderer ist.

Artikel 38

Unterschrift

1. Ein Beförderungsdokument ist von dem Beförderer oder einer in seinem Namen handelnden Person zu unterschreiben.

2. Ein elektronisches Beförderungsdokument enthält die elektronische Signatur des Beförderers oder einer in seinem Namen handelnden Person. Diese elektronische Signatur identifiziert den Unterzeichner in Zusammenhang mit dem elektronischen Beförderungsdokument und zeigt an, dass der Beförderer das elektronische Beförderungsdokument genehmigt hat.

Artikel 39

Mängel in den Angaben zum Vertrag

1. Das Fehlen oder die sachliche Unrichtigkeit einer oder mehrerer der in Artikel 36 Absatz 1, 2 oder 3 bezeichneten Angaben zum Vertrag berührt für sich genommen nicht die Rechtsnatur oder Rechtsgültigkeit des Beförderungsdokuments oder des elektronischen Beförderungsdokuments.

2. Enthalten die Angaben zum Vertrag das Datum, aber keinen Hinweis auf dessen Bedeutung, so gilt dieses Datum als

a) der Tag, an dem alle in dem Beförderungsdokument oder dem elektronischen Beförderungsdokument genannten Güter an Bord des Schiffs geladen wurden, sofern aus den Angaben zum Vertrag hervorgeht, dass die Güter an Bord eines Schiffs geladen worden sind, oder

b) der Tag, an dem der Beförderer oder eine ausführende Partei die Güter übernommen hat, sofern aus den Angaben zum Vertrag nicht hervorgeht, dass die Güter an Bord eines Schiffs geladen worden sind.

3. Ist in den Angaben zum Vertrag eine Aussage über den erkennbaren Zustand der Güter in dem Zeitpunkt, in dem der Beförderer oder eine ausführende Partei sie übernimmt, nicht enthalten, so werden die Angaben zum Vertrag angesehen, als enthielten sie die Aussage, dass die Güter in dem Zeitpunkt, in dem der Beförderer oder eine ausführende Partei sie übernimmt, in erkennbar gutem Zustand waren.

Artikel 40

Vorbehalte zu den Informationen über die Güter in den Angaben zum Vertrag

1. Der Beförderer muss zu den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Informationen Vorbehalte machen, um deutlich zu machen, dass der Beförderer keine Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der vom Absender angegebenen Informationen übernimmt,

a) wenn dem Beförderer tatsächlich bekannt ist, dass eine wesentliche Angabe in dem Beförderungsdokument oder dem elektronischen Beförderungsdokument falsch oder irreführend ist, oder

b) wenn der Beförderer hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass eine wesentliche Angabe in dem Beförderungsdokument oder dem elektronischen Beförderungsdokument falsch oder irreführend ist.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Beförderer zu den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Informationen unter den Umständen und in der Weise Vorbehalte machen, wie in den Absätzen 3 und 4 vorgesehen, um deutlich zu machen, dass der Beförderer keine Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der vom Absender angegebenen Informationen übernimmt.

3. Werden die Güter dem Beförderer oder einer ausführenden Partei nicht in einem geschlossenen Container oder Fahrzeug zur Beförderung übergeben oder werden sie in einem geschlossenen Container oder Fahrzeug übergeben und vom Beförderer oder einer ausführenden Partei tatsächlich besichtigt, so kann der Beförderer zu den in Artikel 36 Absatz 1 genannten Informationen Vorbehalte machen,

a) wenn der Beförderer keine praktisch durchführbaren oder wirtschaftlich vernünftigen Mittel zur Überprüfung der vom Absender angegebenen Informationen hatte; er kann in diesem Fall darauf hinweisen, welche Informationen er nicht überprüfen konnte; oder

b) wenn der Beförderer hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass die vom Absender angegebenen Informationen sachlich unrichtig sind; er kann in diesem Fall die Informationen hinzufügen, von denen er aus begründetem Anlass annimmt, dass sie sachlich richtig sind.

4. Werden die Güter dem Beförderer oder einer ausführenden Partei in einem geschlossenen Container oder Fahrzeug zur Beförderung übergeben, so kann der Beförderer

a) zu den in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c genannten Informationen einen Vorbehalt machen,

i) wenn die Güter im Inneren des Containers oder Fahrzeugs weder vom Beförderer noch von einer ausführenden Partei tatsächlich besichtigt worden sind, und

ii) wenn weder der Beförderer noch eine ausführende Partei ansonsten tatsächliche Kenntnis vom Inhalt des Containers oder Fahrzeugs hat, bevor das Beförderungsdokument oder das elektronische Beförderungsdokument ausgestellt wird, und

b) zu den in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d genannten Informationen einen Vorbehalt machen,

i) wenn weder der Beförderer noch eine ausführende Partei den Container oder das Fahrzeug gewogen hat und der Absender und der Beförderer vor der Beförderung nicht vereinbart haben, dass der Container oder das Fahrzeug gewogen und das Gewicht in die Angaben zum Vertrag aufgenommen werden soll, oder

ii) wenn es keine praktisch durchführbaren oder wirtschaftlich vernünftigen Mittel zur Überprüfung des Container- oder Fahrzeuggewichts gab.

Artikel 41

Beweiswirkung der Angaben zum Vertrag

Soweit zu den Angaben zum Vertrag nicht unter den Umständen und in der Weise wie in Artikel 40 vorgesehen Vorbehalte gemacht worden sind,

a) ist ein Beförderungsdokument oder ein elektronisches Beförderungsdokument ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Beförderer die Güter entsprechend den Angaben zum Vertrag übernommen hat;

b) ist der Beweis des Gegenteils durch den Beförderer in Bezug auf Angaben zum Vertrag nicht zulässig, wenn diese Angaben zum Vertrag enthalten sind

i) in einem übertragbaren Beförderungsdokument oder in einem übertragbaren elektronischen Beförderungsdokument, das an einen gutgläubigen Dritten übertragen worden ist, oder

ii) in einem nicht übertragbaren Beförderungsdokument, aus dem hervorgeht, dass es zur Ablieferung der Güter zurückgegeben werden muss, und das an den Empfänger übertragen wird, der in gutem Glauben handelt;

c) ist der Beweis des Gegenteils durch den Beförderer nicht zulässig gegenüber einem Empfänger, der im Vertrauen auf folgende in einem nicht übertragbaren Beförderungsdokument oder einem nicht übertragbaren elektronischen Beförderungsdokument enthaltene Angaben zum Vertrag in gutem Glauben gehandelt hat:

i) die in Artikel 36 Absatz 1 genannten Angaben zum Vertrag, wenn diese Angaben vom Beförderer herrühren;

ii) die Anzahl, Art und Kennnummern der Container, nicht aber die Kennnummern auf den Containerplomben und

iii) die in Artikel 36 Absatz 2 genannten Angaben zum Vertrag.

Artikel 42

„Fracht vorausbezahlt“

Enthalten die Angaben zum Vertrag den Vermerk „Fracht vorausbezahlt“ oder einen gleichartigen Vermerk, so kann der Beförderer gegenüber dem Inhaber oder dem Empfänger nicht behaupten, dass die Fracht nicht bezahlt worden ist. Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn der Inhaber oder der Empfänger auch der Absender ist.

Kapitel 9

Ablieferung der Güter

Artikel 43

Annahmepflicht

Sind die Güter an ihrem Bestimmungsort eingetroffen, hat der Empfänger, der die Ablieferung der Güter nach dem Frachtvertrag verlangt, die Güter in dem Zeitpunkt oder innerhalb des Zeitraums und an der Stelle, die im Frachtvertrag vereinbart wurden, oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung in dem Zeitpunkt und an der Stelle anzunehmen, an der unter Berücksichtigung der Vertragsbestimmungen, der handelsüblichen Gebräuche, Gepflogenheiten oder Praktiken sowie der Umstände der Beförderung normalerweise mit der Ablieferung zu rechnen wäre.

Artikel 44

Pflicht zur Bestätigung des Empfangs

Auf Verlangen des Beförderers oder der ausführenden Partei, welche die Güter abliefern, hat der Empfänger in der am Ablieferungsort üblichen Art und Weise zu bestätigen, dass er die Güter vom Beförderer oder von der ausführenden Partei empfangen hat. Der Beförderer kann die Ablieferung verweigern, wenn der Empfänger sich weigert, den Empfang zu bestätigen.

Artikel 45

Ablieferung bei Nichtausstellung eines übertragbaren Beförderungsdokuments oder eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments

Wenn weder ein übertragbares Beförderungsdokument noch ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt worden sind, gilt Folgendes:

a) Der Beförderer muss die Güter in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt und an der in Artikel 43 genannten Stelle abliefern. Der Beförderer kann die Ablieferung verweigern, wenn die Person, die behauptet, der Empfänger zu sein, sich nicht auf Ersuchen des Beförderers ordnungsgemäß als Empfänger legitimiert;

b) sind Name und Anschrift des Empfängers in den Angaben zum Vertrag nicht genannt, muss die verfügungsberechtigte Partei diesen Namen und diese Anschrift dem Beförderer vor oder bei Ankunft der Güter am Bestimmungsort mitteilen;

c) unbeschadet des Artikels 48 Absatz 1 kann der Beförderer, wenn die Güter nicht abgeliefert werden können, weil i) der Empfänger nach Ankunft der Güter am Bestimmungsort, nachdem er eine Ankunftsanzeige erhalten hat, nicht in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt oder innerhalb

des in Artikel 43 genannten Zeitraums vom Beförderer die Ablieferung der Güter verlangt, ii) der Beförderer die Ablieferung verweigert, weil die Person, die behauptet, der Empfänger zu sein, sich nicht ordnungsgemäß als Empfänger legitimiert, oder iii) der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Empfänger nicht ausfindig machen kann, um Weisungen für die Ablieferung der Güter anzufordern, dies der verfügungsberechtigten Partei mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern. Kann der Beförderer die verfügungsberechtigte Partei trotz angemessener Bemühung nicht ausfindig machen, so kann der Beförderer dies dem Absender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern. Kann der Beförderer den Absender trotz angemessener Bemühung nicht ausfindig machen, so kann der Beförderer dies dem dokumentären Absender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern;

d) der Beförderer, der die Güter auf Weisung der verfügungsberechtigten Partei, des Absenders oder des dokumentären Absenders nach Buchstabe c abliefern, ist von seiner Verpflichtung, die Güter nach dem Frachtvertrag abzuliefern, befreit.

Artikel 46

Ablieferung bei Ausstellung eines nicht übertragbaren Beförderungsdokuments, das zurückgegeben werden muss

Ist ein nicht übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt worden, aus dem hervorgeht, dass es zur Ablieferung der Güter zurückgegeben werden muss, gilt Folgendes:

a) Der Beförderer muss die Güter in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt und an der in Artikel 43 genannten Stelle an den Empfänger abliefern, nachdem dieser sich auf Ersuchen des Beförderers ordnungsgemäß legitimiert hat und das nicht übertragbare Dokument zurückgegeben worden ist. Der Beförderer kann die Ablieferung verweigern, wenn die Person, die behauptet, der Empfänger zu sein, sich nicht auf Ersuchen des Beförderers ordnungsgemäß legitimiert; er muss die Ablieferung verweigern, wenn das nicht übertragbare Dokument nicht zurückgegeben wird. Sind mehrere Originale des nicht übertragbaren Dokuments ausgestellt worden, so genügt die Rückgabe eines Originals, wobei die übrigen Originale ihre Wirkung oder Gültigkeit verlieren;

b) unbeschadet des Artikels 48 Absatz 1 kann der Beförderer, wenn die Güter nicht abgeliefert werden können, weil i) der Empfänger nach Ankunft der Güter am Bestimmungsort, nachdem er eine Ankunftsanzeige erhalten hat, nicht in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt oder innerhalb des in Artikel 43 genannten Zeitraums vom Beförderer die Ablieferung der Güter verlangt, ii) der Beförderer die Ablieferung verweigert, weil die Person, die behauptet, der Empfänger zu sein, sich nicht ordnungsgemäß als Empfänger legitimiert oder das Dokument nicht zurückgibt, oder iii) der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Empfänger nicht ausfindig machen kann, um Weisungen für die Ablieferung anzufordern, dies dem Absender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern. Kann der Beförderer den Absender trotz angemessener Bemühung nicht ausfindig machen, so kann der Beförderer dies dem dokumentären Ab-

sender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern;

c) der Beförderer, der die Güter auf Weisung des Absenders oder des dokumentären Absenders nach Buchstabe b abgeliefert, ist von seiner Pflicht, die Güter nach dem Frachtvertrag abzuliefern, befreit, gleichviel ob ihm das nicht übertragbare Beförderungsdokument zurückgegeben worden ist.

Artikel 47

Ablieferung bei Ausstellung eines übertragbaren Beförderungsdokuments oder eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments

1. Ist ein übertragbares Beförderungsdokument oder ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt worden, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber des übertragbaren Beförderungsdokuments oder des übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments ist nach Ankunft der Güter am Bestimmungsort berechtigt, vom Beförderer die Ablieferung der Güter zu verlangen; in diesem Fall muss der Beförderer die Güter in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt und an der in Artikel 43 genannten Stelle an den Inhaber abliefern

i) gegen Rückgabe des übertragbaren Beförderungsdokuments und, sofern der Inhaber eine der in Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Ziffer i genannten Personen ist, nachdem der Inhaber sich ordnungsgemäß legitimiert hat, oder

ii) nachdem der Inhaber nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren nachgewiesen hat, dass er der Inhaber des übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments ist;

b) der Beförderer muss die Ablieferung verweigern, wenn die Voraussetzungen nach Buchstabe a Ziffer i oder ii nicht erfüllt sind;

c) sind mehrere Originale des übertragbaren Beförderungsdokuments ausgestellt worden und ist in diesem Dokument die Anzahl der Originale vermerkt, so genügt die Rückgabe eines Originals, wobei die übrigen Originale ihre Wirkung oder Gültigkeit verlieren. Ist ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument verwendet worden, so verliert dieses elektronische Beförderungsdokument seine Wirkung oder Gültigkeit bei Ablieferung an den Inhaber nach den nach Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren.

2. Bestimmt das übertragbare Beförderungsdokument oder das elektronische Beförderungsdokument ausdrücklich, dass die Güter ohne Rückgabe des Beförderungsdokuments oder des elektronischen Beförderungsdokuments abgeliefert werden können, so gilt unbeschadet des Artikels 48 Absatz 1 Folgendes:

a) Können die Güter nicht abgeliefert werden, weil i) der Inhaber nach Ankunft der Güter am Bestimmungsort, nachdem er eine Ankunftsanzeige erhalten hat, nicht in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt oder innerhalb des in Artikel 43 genannten Zeitraums vom Beförderer die Ablieferung der Güter verlangt, ii) der Beförderer die Ablieferung verweigert, weil die Person, die behauptet, der Inhaber zu sein, sich

nicht ordnungsgemäß als eine der in Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Ziffer i genannten Personen legitimiert, oder iii) der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Inhaber nicht ausfindig machen kann, um Weisungen für die Ablieferung anzufordern, so kann der Beförderer dies dem Absender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern. Kann der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Absender nicht ausfindig machen, so kann der Beförderer dies dem dokumentären Absender mitteilen und Weisungen für die Ablieferung der Güter anfordern;

b) der Beförderer, der die Güter auf Weisung des Absenders oder des dokumentären Absenders nach Absatz 2 Buchstabe a abgeliefert, ist von seiner Pflicht, die Güter nach dem Frachtvertrag an den Inhaber abzuliefern, befreit, gleichviel ob ihm das übertragbare Beförderungsdokument zurückgegeben wurde oder ob die Person, die aufgrund eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments die Ablieferung verlangt, in Übereinstimmung mit den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren nachgewiesen hat, dass sie der Inhaber ist;

c) die Person, die nach Absatz 2 Buchstabe a Weisungen erteilt, hat dem Beförderer die Schäden zu ersetzen, die daraus entstehen, dass er nach Absatz 2 Buchstabe e gegenüber dem Inhaber haftet. Der Beförderer kann die Befolgung der Weisungen verweigern, wenn die Person eine vom Beförderer vernünftigerweise verlangte ausreichende Sicherheit nicht leistet;

d) eine Person, die nach Ablieferung der Güter durch den Beförderer nach Absatz 2 Buchstabe b, jedoch gemäß vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen, die vor dieser Ablieferung getroffen wurden, Inhaber des übertragbaren Beförderungsdokuments oder des übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments wird, erwirbt Rechte gegen den Beförderer nach dem Frachtvertrag, ausgenommen das Recht, die Ablieferung der Güter zu verlangen;

e) unbeschadet des Absatzes 2 Buchstaben b und d erwirbt ein Inhaber, der nach dieser Ablieferung Inhaber wird und der in dem Zeitpunkt, in dem er Inhaber wurde, von dieser Ablieferung keine Kenntnis hatte und vernünftigerweise keine Kenntnis haben konnte, die Rechte aus dem übertragbaren Beförderungsdokument oder dem übertragbaren elektronischen Beförderungsdokument. Es wird vermutet, dass der Inhaber in dem Zeitpunkt, in dem er Inhaber wurde, von der Ablieferung der Güter Kenntnis hatte oder vernünftigerweise hätte haben können, wenn in den Angaben zum Vertrag die voraussichtliche Ankunftszeit der Güter genannt ist oder Hinweise dazu enthalten sind, wie in Erfahrung gebracht werden kann, ob die Güter bereits abgeliefert worden sind.

Artikel 48

Nicht ablieferbare Güter

1. Für die Zwecke dieses Artikels werden Güter nur dann als nicht ablieferbar angesehen, wenn nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort

a) der Empfänger die Güter nicht nach diesem Kapitel in dem in Artikel 43 genannten Zeitpunkt und an der in Artikel 43 genannten Stelle entgegennimmt;

b) die verfügungsberechtigte Partei, der Inhaber, der Absender oder der dokumentäre Absender nicht ausfindig gemacht werden kann oder dem Beförderer ausreichende Weisungen nach den Artikeln 45, 46 und 47 nicht erteilt;

c) der Beförderer die Ablieferung nach den Artikeln 44, 45, 46 und 47 verweigern kann oder muss;

d) dem Beförderer die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach den Rechtsvorschriften des Ortes, an dem die Ablieferung verlangt wird, nicht gestattet ist oder

e) die Güter anderweitig vom Beförderer nicht abgeliefert werden können.

2. Unbeschadet anderer Rechte des Beförderers gegen den Absender, die verfügungsberechtigte Partei oder den Empfänger kann der Beförderer, wenn die Güter nicht ablieferbar sind, auf Gefahr und auf Kosten der Person, der die Güter zustehen, die vernünftigerweise unter den Umständen gebotenen Maßnahmen in Bezug auf die Güter treffen, einschließlich

a) Einlagerung der Güter an einem geeigneten Ort,

b) Auspacken der in Containern oder Fahrzeugen verpackten Güter oder anderweitige Handlungen in Bezug auf die Güter, auch indem die Güter bewegt werden, und

c) Veranlassung des Verkaufs oder der Vernichtung der Güter in Übereinstimmung mit den Praktiken oder nach den Rechtsvorschriften des Ortes, an dem sich die Güter zu dem Zeitpunkt befinden.

3. Der Beförderer darf die Rechte nach Absatz 2 erst dann ausüben, wenn er die Person, die in den Angaben zum Vertrag gegebenenfalls als die Person angegeben ist, der die Ankunft der Güter am Bestimmungsort anzuzeigen ist, und eine der folgenden Personen, soweit sie ihm bekannt sind, in der angegebenen Reihenfolge, in angemessener Weise von der beabsichtigten Maßnahme nach Absatz 2 benachrichtigt hat: den Empfänger, die verfügungsberechtigte Partei oder den Absender.

4. Werden die Güter nach Absatz 2 Buchstabe c verkauft, so hat der Beförderer den Verkaufserlös für die Person, der die Güter zustehen, abzüglich der dem Beförderer gegebenenfalls entstandenen Kosten sowie sonstiger Beträge, die dem Beförderer in Zusammenhang mit der Beförderung dieser Güter zustehen, zu verwahren.

5. Der Beförderer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gütern, die während der Zeit eintritt, in der sie nach diesem Artikel nicht abgeliefert wurden, es sei denn, der Geschädigte weist nach, dass der Verlust oder die Beschädigung darauf zurückzuführen ist, dass der Beförderer es unterlassen hat, Maßnahmen zu treffen, die den Umständen nach zur Erhaltung der Güter angemessen gewesen wären, und dass der Beförderer wusste oder hätte wissen müssen, dass diese Unterlassung zum Verlust oder zur Beschädigung der Güter führen würde.

Artikel 49

Zurückbehaltung der Güter

Dieses Übereinkommen lässt ein gegebenenfalls nach dem Frachtvertrag oder dem anwendbaren Recht bestehendes Recht des Beförderers oder einer ausführenden Partei unberührt, die Güter zur Sicherung der Zahlung geschuldeter Beträge zurückzubehalten.

Kapitel 10

Rechte der verfügungsberechtigten Partei

Artikel 50

Ausübung und Umfang des Verfügungsrechts

1. Das Verfügungsrecht darf nur von der verfügungsberechtigten Partei ausgeübt werden und ist beschränkt auf

a) das Recht, in Bezug auf die Güter Weisungen zu erteilen oder abzuändern, die keine Abweichung vom Frachtvertrag darstellen;

b) das Recht auf Ablieferung der Güter in einem im Fahrplan vorgesehenen Anlaufhafen oder, bei einer Inlandsbeförderung, an einem an der Strecke liegenden Ort und

c) das Recht, den Empfänger durch eine andere Person einschließlich der verfügungsberechtigten Partei zu ersetzen.

2. Das Verfügungsrecht besteht während des gesamten Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers nach Artikel 12 und endet, wenn dieser Zeitraum endet.

Artikel 51

Identität der verfügungsberechtigten Partei und Übertragung des Verfügungsrechts

1. Außer in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 gilt Folgendes:

a) Der Absender ist die verfügungsberechtigte Partei, es sei denn, er bestimmt bei Abschluss des Frachtvertrags den Empfänger, den dokumentären Absender oder eine andere Person als verfügungsberechtigte Partei;

b) die verfügungsberechtigte Partei ist berechtigt, das Verfügungsrecht auf eine andere Person zu übertragen. Die Übertragung wird gegenüber dem Beförderer wirksam, sobald er vom Übertragenden über die Übertragung unterrichtet worden ist, und der Übernehmende wird zur verfügungsberechtigten Partei; und

c) die verfügungsberechtigte Partei muss sich ordnungsgemäß legitimieren, wenn sie das Verfügungsrecht ausübt.

2. Ist ein nicht übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt worden, aus dem hervorgeht, dass es zur Ablieferung der Güter zurückgegeben werden muss, gilt Folgendes:

a) Der Absender ist die verfügungsberechtigte Partei und kann das Verfügungsrecht dem in dem Beförderungsdokument genannten Empfänger übertragen, indem er das Dokument ohne Indossament an diese Person überträgt. Wurden mehrere Originale des Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale übertragen werden, um eine Übertragung des Verfügungsrechts zu bewirken; und

b) die verfügungsberechtigte Partei muss zur Ausübung ihres Verfügungsrechts das Dokument vorlegen und sich ordnungsgemäß legitimieren. Wurden mehrere Originale des Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale vorgelegt werden; andernfalls kann das Verfügungsrecht nicht ausgeübt werden.

3. Wird ein übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber oder, falls mehrere Originale des übertragbaren Beförderungsdokuments ausgestellt werden, der Inhaber aller Originale ist die verfügungsberechtigte Partei;

b) der Inhaber kann das Verfügungsrecht übertragen, indem er das übertragbare Beförderungsdokument nach Artikel 57 an eine andere Person überträgt. Wurden mehrere Originale dieses Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale an diese Person übertragen werden, um eine Übertragung des Verfügungsrechts zu bewirken; und

c) der Inhaber muss zur Ausübung des Verfügungsrechts dem Beförderer das übertragbare Beförderungsdokument vorlegen und sich, sofern der Inhaber eine der in Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Ziffer i genannten Personen ist, ordnungsgemäß legitimieren. Wurden mehrere Originale des Dokuments ausgestellt, so müssen alle Originale vorgelegt werden; andernfalls kann das Verfügungsrecht nicht ausgeübt werden.

4. Wird ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber ist die verfügungsberechtigte Partei;

b) der Inhaber kann das Verfügungsrecht an eine andere Person übertragen, indem er das übertragbare elektronische Beförderungsdokument nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren überträgt, und

c) der Inhaber muss, um das Verfügungsrecht auszuüben, nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren nachweisen, dass er der Inhaber ist.

Artikel 52

Ausführung von Weisungen durch den Beförderer

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ist der Beförderer verpflichtet, die in Artikel 50 bezeichneten Weisungen auszuführen, wenn

a) die Person, die diese Weisungen erteilt, berechtigt ist, das Verfügungsrecht auszuüben;

b) die Weisungen in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Beförderer zugehen, vernünftigerweise entsprechend ihren Vorgaben durchgeführt werden können und

c) die Weisungen den normalen Betrieb des Beförderers einschließlich seiner Ablieferungspraxis nicht beeinträchtigen.

2. In jedem Fall hat die verfügungsberechtigte Partei dem Beförderer alle angemessenen zusätzlichen Kosten zu erstatten, die ihm entstehen, und ihm Ersatz für Schaden wegen

Verlust oder Beschädigung zu leisten, die er infolge der sorgfältigen Ausführung einer Weisung nach diesem Artikel erleidet, einschließlich des Schadens, den der Beförderer gegebenenfalls wegen Verlust oder Beschädigung anderer beförderter Güter zu zahlen hat.

3. Der Beförderer kann von der verfügungsberechtigten Partei Sicherheit in Höhe der zusätzlichen Kosten, des Verlusts oder der Beschädigung verlangen, mit denen der Beförderer in Zusammenhang mit der Ausführung einer Weisung nach diesem Artikel vernünftigerweise rechnet. Der Beförderer kann die Durchführung der Weisungen ablehnen, wenn diese Sicherheit nicht geleistet wird.

4. Für die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung der Güter oder verspätete Ablieferung, die dadurch entstehen, dass er die Weisungen der verfügungsberechtigten Partei unter Verletzung seiner Pflicht nach Absatz 1 nicht befolgt, gelten die Artikel 17 bis 23 und für die Höhe der vom Beförderer zu zahlenden Entschädigung die Artikel 59 bis 61.

Artikel 53

Als bewirkt geltende Ablieferung

Güter, die in Befolgung einer Weisung nach Artikel 52 Absatz 1 abgeliefert werden, gelten als am Bestimmungsort abgeliefert und unterliegen den Bestimmungen in Kapitel 9 über diese Ablieferung.

Artikel 54

Abweichungen vom Frachtvertrag

1. Die verfügungsberechtigte Partei ist die einzige Person, die mit dem Beförderer andere als die in Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Abweichungen vom Frachtvertrag vereinbaren kann.

2. Abweichungen vom Frachtvertrag einschließlich der in Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Abweichungen sind in einem übertragbaren Beförderungsdokument oder in einem nicht übertragbaren Beförderungsdokument, das zurückgegeben werden muss, zu vermerken oder in ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument aufzunehmen oder auf Ersuchen der verfügungsberechtigten Partei in einem nicht übertragbaren Beförderungsdokument zu vermerken oder in ein nicht übertragbares elektronisches Beförderungsdokument aufzunehmen. Die so vermerkten oder aufgenommene Abweichungen sind nach Artikel 38 zu unterschreiben.

Artikel 55

Bereitstellung zusätzlicher Informationen, Weisungen oder Unterlagen an den Beförderer

1. Die verfügungsberechtigte Partei hat auf Ersuchen des Beförderers oder einer ausführenden Partei rechtzeitig die Informationen, Weisungen oder Unterlagen in Bezug auf die Güter bereitzustellen, die vom Absender noch nicht bereitgestellt wurden und für den Beförderer nicht anderweitig in zumutbarer Weise erhältlich sind und die der Beförderer vernünftigerweise zur Erfüllung seiner Pflichten nach dem Frachtvertrag benötigt.

2. Kann der Beförderer trotz angemessener Bemühungen die verfügbare Partei nicht ausfindig machen oder kann die verfügbare Partei dem Beförderer keine ausreichenden Informationen, Weisungen oder Unterlagen bereitstellen, so hat sie der Absender bereitzustellen. Kann der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Absender nicht ausfindig machen, so hat der dokumentäre Absender diese Informationen, Weisungen oder Unterlagen bereitzustellen.

Artikel 56

Abweichung durch Vereinbarung

Die Parteien des Frachtvertrags können die Wirkung von Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 52 abändern. Die Parteien können ferner die Übertragbarkeit des Verfügungsrechts nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b einschränken oder ausschließen.

Kapitel 11

Übertragung von Rechten

Artikel 57

Bei Ausstellung eines übertragbaren Beförderungsdokuments oder eines übertragbaren elektronischen Beförderungsdokuments

1. Wird ein übertragbares Beförderungsdokument ausgestellt, so kann der Inhaber die Rechte aus dem Dokument übertragen, indem er das Dokument folgendermaßen an eine andere Person überträgt:

a) ordnungsgemäß indossiert, und zwar entweder an die andere Person oder blanko indossiert, wenn es sich um ein Orderpapier handelt, oder

b) ohne Indossament, wenn i) es sich um ein Inhaberpapier oder ein blanko indossiertes Papier handelt oder ii) ein Dokument an Order einer bezeichneten Person ausgestellt ist und die Übertragung von dem ersten Inhaber auf diese bezeichnete Person erfolgt.

2. Wird ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt, so kann sein Inhaber, gleichviel ob es an Order oder an die Order einer bezeichneten Person ausgestellt ist, die darin enthaltenen Rechte durch Übertragung des elektronischen Beförderungsdokuments nach den in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Verfahren übertragen.

Artikel 58

Haftung des Inhabers

1. Unbeschadet des Artikels 55 haftet ein Inhaber, der nicht der Absender ist und der keine Rechte aus dem Frachtvertrag ausübt, nicht allein deswegen aus dem Frachtvertrag, weil er Inhaber ist.

2. Ein Inhaber, der nicht der Absender ist und der Rechte aus dem Frachtvertrag ausübt, übernimmt die Haftung aus dem Frachtvertrag, soweit diese in dem übertragbaren Beförderungsdokument oder dem übertragbaren elektronischen Beförderungsdokument enthalten ist oder sich daraus herleiten lässt.

3. Im Sinne der Absätze 1 und 2 übt ein Inhaber, der nicht der Absender ist, ein Recht aus dem Frachtvertrag nicht schon allein deswegen aus,

a) weil er nach Artikel 10 mit dem Beförderer vereinbart, ein übertragbares Beförderungsdokument durch ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument zu ersetzen oder ein übertragbares elektronisches Beförderungsdokument durch ein übertragbares Beförderungsdokument zu ersetzen, oder

b) weil er seine Rechte nach Artikel 57 überträgt.

Kapitel 12

Haftungshöchstbeträge

Artikel 59

Haftungshöchstbeträge

1. Sofern nicht der Wert der Güter vom Absender angegeben und in die Angaben zum Vertrag aufgenommen wurde oder zwischen dem Beförderer und dem Absender ein höherer Betrag als der in diesem Artikel genannte Haftungshöchstbetrag vereinbart wurde, ist die Haftung des Beförderers für Verletzungen seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen vorbehaltlich der Artikel 60 und 61 Absatz 1 auf 875 Rechnungseinheiten je Packung oder sonstige Ladungseinheit oder 3 Rechnungseinheiten je Kilogramm des Rohgewichts der Güter, die Gegenstand des Anspruchs oder der Streitigkeit sind, beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

2. Werden Güter in oder auf einem Container, einer Palette oder einem ähnlichen Beförderungsgesetz, das zur Zusammenfassung von Gütern benutzt wird, oder in oder auf einem Fahrzeug befördert, so gelten die Packungen oder Ladungseinheiten, die in den Angaben zum Vertrag als in oder auf diesem Beförderungsgesetz oder Fahrzeug verpackt aufgelistet sind, als Packungen oder Ladungseinheiten. Bei Fehlen einer solchen Auflistung gelten die Güter in oder auf diesem Beförderungsgesetz oder Fahrzeug als eine einzige Ladungseinheit.

3. Die in diesem Artikel genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Die in diesem Artikel genannten Beträge werden in die Landeswährung eines Staates entsprechend dem Wert dieser Währung am Tag des Urteils oder Schiedsspruchs oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Vertragsstaats, der Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird nach der vom Internationalen Währungsfonds angewendeten Bewertungsmethode berechnet, die an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen gilt. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Vertragsstaats, der nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird auf eine von diesem Staat zu bestimmende Weise berechnet.

Artikel 60

Haftungshöchstbeträge für Verspätungsschäden

Vorbehaltlich des Artikels 61 Absatz 2 ist der Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung der Güter wegen Verspätung nach Artikel 22 zu berechnen und die Haftung für Ver-

mögensschäden wegen Verspätung auf einen Betrag beschränkt, der dem Zweieinhalbfachen der für die verspäteten Güter zu zahlenden Fracht entspricht. Der nach diesem Artikel und nach Artikel 59 Absatz 1 zu zahlende Gesamtbetrag darf den nach Artikel 59 Absatz 1 für den vollständigen Verlust der betreffenden Güter festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

Artikel 61

Verlust des Rechts auf Haftungsbeschränkung

1. Der Beförderer und die in Artikel 18 genannten Personen können sich nicht auf die in Artikel 59 oder im Frachtvertrag vorgesehene Haftungsbeschränkung berufen, wenn der Gläubiger beweist, dass der Schaden, der aus der Verletzung der Pflichten des Beförderers nach diesem Übereinkommen entstanden ist, auf eine persönliche Handlung oder Unterlassung der sich auf die Haftungsbeschränkung berufenden Person zurückzuführen ist und die Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

2. Der Beförderer und die in Artikel 18 genannten Personen können sich nicht auf die in Artikel 60 vorgesehene Haftungsbeschränkung berufen, wenn der Gläubiger beweist, dass die verspätete Ablieferung auf eine persönliche Handlung oder Unterlassung der sich auf die Haftungsbeschränkung berufenden Person zurückzuführen ist und die Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein Schaden wegen Verspätung wahrscheinlich eintreten würde.

**Kapitel 13
Klagefrist**

*Artikel 62
Klagefrist*

1. Gerichts- oder Schiedsverfahren in Bezug auf Ansprüche oder Streitigkeiten aus einer Pflichtverletzung nach diesem Übereinkommen können nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nicht mehr eingeleitet werden.

2. Die in Absatz 1 genannte Frist beginnt an dem Tag, an dem der Beförderer die Güter abgeliefert hat, oder, wenn Güter nicht oder nur teilweise abgeliefert worden sind, am letzten Tag, an dem die Güter hätten abgeliefert werden sollen. Der Tag, an dem die Frist beginnt, bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht.

3. Ungeachtet des Ablaufs der in Absatz 1 genannten Frist kann eine Partei ihren Anspruch als Einrede oder zum Zwecke der Aufrechnung gegen einen von der anderen Partei erhobenen Anspruch geltend machen.

Artikel 63

Verlängerung der Klagefrist

Die in Artikel 62 vorgesehene Frist kann weder gehemmt noch unterbrochen werden; der Beklagte kann jedoch diese Frist, solange sie läuft, jederzeit durch eine an den Kläger gerichtete Erklärung verlängern. Diese Frist kann durch eine oder mehrere andere Erklärungen weiter verlängert werden.

Artikel 64

Rückgriffsklage

Ein Rückgriffsanspruch einer in Anspruch genommenen Person kann nach Ablauf der in Artikel 62 vorgesehenen Frist gerichtlich geltend gemacht werden, wenn die Rückgriffsklage innerhalb der längeren der folgenden Fristen erhoben wird:

a) innerhalb der Frist, die nach dem anwendbaren Recht des Staates, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, oder

b) binnen neunzig Tagen ab dem Tag, an dem derjenige, der die Rückgriffsklage erhebt, den Anspruch befriedigt hat oder an dem ihm die gegen ihn erhobene Klage zugestellt worden ist, je nachdem welcher Tag der frühere ist.

Artikel 65

Klagen gegen die als Beförderer identifizierte Person

Eine Klage gegen den Bareboat-Charterer oder die nach Artikel 37 Absatz 2 als Beförderer identifizierte Person kann nach Ablauf der in Artikel 62 vorgesehenen Frist erhoben werden, wenn die Klage innerhalb der längeren der folgenden Fristen erhoben wird:

a) innerhalb der Frist, die nach dem anwendbaren Recht des Staates, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, oder

b) binnen neunzig Tagen ab dem Tag, an dem der Beförderer identifiziert worden ist oder an dem der eingetragene Eigentümer oder der Bareboat-Charterer nach Artikel 37 Absatz 2 die Vermutung widerlegt hat, dass er der Beförderer ist.

**Kapitel 14
Gerichtliche Zuständigkeit**

Artikel 66

Klagen gegen den Beförderer

Soweit der Frachtvertrag nicht eine Artikel 67 oder 72 entsprechende ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung enthält, ist der Kläger berechtigt, gegen den Beförderer nach diesem Übereinkommen ein Gerichtsverfahren bei folgenden Gerichten anhängig zu machen:

a) bei einem zuständigen Gericht in dem Staat, in dem sich einer der folgenden Orte befindet:

i) der Sitz des Beförderers,

ii) der nach dem Frachtvertrag vereinbarte Übernahmestort,

iii) der nach dem Frachtvertrag vereinbarte Ablieferungsort oder

iv) der Hafen, in dem die Güter erstmals auf ein Schiff geladen werden, oder der Hafen, in dem die Güter zuletzt von einem Schiff gelöscht werden, oder

b) bei einem zuständigen Gericht oder bei zuständigen Gerichten, die in einer Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer zum Zweck der Entscheidung über nach diesem Übereinkommen gegebenenfalls entstehende Ansprüche gegen den Beförderer bezeichnet sind.

Artikel 67

Gerichtsstandsvereinbarungen

1. Ein nach Artikel 66 Buchstabe b gewähltes Gericht ist nur dann für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich zuständig, wenn die Parteien dies vereinbaren und die Gerichtsstandsvereinbarung

a) in einem Mengenvertrag enthalten ist, in dem Namen und Anschriften der Parteien klar bezeichnet sind und der entweder i) individuell ausgehandelt ist oder ii) einen deutlich erkennbaren Vermerk über das Vorliegen einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung enthält und die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen diese Vereinbarung enthalten ist, und

b) die Gerichte eines Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats klar bezeichnet.

2. Eine Person, die nicht Partei des Mengenvertrags ist, ist durch eine nach Absatz 1 geschlossene ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung nur gebunden, wenn

a) das Gericht sich an einem der in Artikel 66 Buchstabe a bezeichneten Orte befindet,

b) diese Vereinbarung in dem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument enthalten ist,

c) diese Person rechtzeitig und angemessen darüber unterrichtet wird, bei welchem Gericht die Klage anhängig zu machen ist und dass dieses Gericht ausschließlich zuständig ist, und

d) nach dem Recht des angerufenen Gerichts anerkannt ist, dass diese Person durch die ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung gebunden sein kann.

Artikel 68

Klagen gegen die maritime ausführende Partei

Der Kläger ist berechtigt, gegen die maritime ausführende Partei ein Gerichtsverfahren nach diesem Übereinkommen bei einem zuständigen Gericht anhängig zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich einer der folgenden Orte befindet:

a) der Sitz der maritimen ausführenden Partei oder

b) der Hafen, in dem die maritime ausführende Partei die Güter übernimmt, der Hafen, in dem die Güter von der maritimen ausführenden Partei abgeliefert werden, oder der Hafen, in dem die maritime ausführende Partei ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Güter ausübt.

Artikel 69

Keine weitere Grundlage für eine Zuständigkeit

Vorbehaltlich der Artikel 71 und 72 können Gerichtsverfahren nach diesem Übereinkommen gegen den Beförderer oder eine maritime ausführende Partei nicht bei einem nicht nach Artikel 66 oder 68 bezeichneten Gericht anhängig gemacht werden.

Artikel 70

Arrest und vorläufige Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Zuständigkeit in Bezug auf vorläufige Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen einschließlich Arrest. Ein Gericht in einem Staat, in dem eine vorläufige Maßnahme oder eine Schutzmaßnahme getroffen wurde, ist nur dann zur Entscheidung über die Sache selbst zuständig, wenn

a) die Anforderungen nach diesem Kapitel erfüllt sind oder

b) dies eine in diesem Staat geltende internationale Übereinkunft vorsieht.

Artikel 71

Zusammenfassung und Verweisung von Klagen

1. Soweit nicht eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, die nach Artikel 67 oder 72 bindend ist, kann, falls wegen ein und desselben Ereignisses sowohl gegen den Beförderer als auch gegen die maritime ausführende Partei eine einzige Klage anhängig gemacht wird, diese Klage nur bei einem Gericht anhängig gemacht werden, das sowohl in Artikel 66 als auch in Artikel 68 vorgesehen ist. Gibt es ein solches Gericht nicht, so kann diese Klage gegebenenfalls bei einem nach Artikel 68 Buchstabe b bezeichneten Gericht anhängig gemacht werden.

2. Soweit nicht eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, die nach Artikel 67 oder 72 bindend ist, hat ein Beförderer oder eine maritime ausführende Partei, die eine Klage auf Feststellung der Nichthaftung oder eine sonstige Klage anhängig macht, mit der einer Person das Recht genommen würde, ein zuständiges Gericht nach Artikel 66 oder 68 zu wählen, auf Antrag des Beklagten diese Klage zurückzunehmen, sobald der Beklagte ein nach Artikel 66 beziehungsweise 68 bezeichnetes Gericht gewählt hat, bei dem die Klage erneut erhoben werden kann.

Artikel 72

Nach Entstehung einer Streitigkeit getroffene Vereinbarung und Zuständigkeit, wenn der Beklagte sich auf das Verfahren eingelassen hat

1. Die streitenden Parteien können nach Entstehung der Streitigkeit jedes Gericht als zur Beilegung des Streites zuständiges Gericht vereinbaren.

2. Ein zuständiges Gericht, bei dem ein Beklagter sich auf ein Verfahren einlässt, ohne dessen Zuständigkeit nach für dieses Gericht geltenden Vorschriften zu bestreiten, ist zuständig.

Artikel 73

Anerkennung und Vollstreckung

1. Eine Entscheidung eines Gerichts in einem Vertragsstaat, das nach diesem Übereinkommen zuständig ist, ist in einem anderen Vertragsstaat nach Maßgabe seiner Rechtsvorschriften anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn beide Staaten eine Erklärung nach Artikel 74 abgegeben haben.

2. Ein Gericht kann die Anerkennung und Vollstreckung versagen, wenn die nach seinem Recht vorgesehenen Gründe

für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung vorliegen.

3. Dieses Kapitel berührt nicht die Anwendung der Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, über die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, unabhängig davon, ob diese vor oder nach diesem Übereinkommen angenommen worden sind.

Artikel 74

Anwendung von Kapitel 14

Dieses Kapitel bindet nur Vertragsstaaten, die nach Artikel 91 erklären, dass sie durch dieses Kapitel gebunden sind.

Kapitel 15
Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 75

Schiedsvereinbarungen

1. Vorbehaltlich dieses Kapitels können Parteien vereinbaren, dass jede Streitigkeit, die in Bezug auf die Beförderung von Gütern nach diesem Übereinkommen entsteht, einem Schiedsverfahren unterworfen wird.

2. Das Schiedsverfahren findet nach Wahl der Person, die einen Anspruch gegen den Beförderer geltend macht, an einem der folgenden Orte statt:

- a) einem in der Schiedsvereinbarung zu diesem Zweck bezeichneten Ort oder
- b) einem anderen Ort in einem Staat, in dem sich einer der folgenden Orte befindet:
 - i) der Sitz des Beförderers,
 - ii) der im Frachtvertrag vereinbarte Übernahmeort,
 - iii) der im Frachtvertrag vereinbarte Ablieferungsort oder
 - iv) der Hafen, in dem die Güter erstmals auf ein Schiff geladen werden, oder der Hafen, in dem die Güter zuletzt von einem Schiff gelöscht werden.

3. Die Bezeichnung des Schiedsorts in der Vereinbarung ist für Streitigkeiten zwischen den Parteien der Vereinbarung bindend, wenn die Vereinbarung in einem Mengenvertrag enthalten ist, in dem die Namen und Anschriften der Parteien klar bezeichnet sind und der entweder

- a) individuell ausgehandelt ist oder
- b) einen deutlich erkennbaren Vermerk über das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung enthält und die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen die Schiedsvereinbarung enthalten ist.

4. Ist eine Schiedsvereinbarung nach Absatz 3 geschlossen worden, so ist eine Person, die nicht Partei des Mengenvertrags ist, durch die Bezeichnung des Schiedsorts in dieser Vereinbarung nur dann gebunden, wenn

a) der in der Vereinbarung bezeichnete Schiedsort sich an einem der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Orte befindet,

b) die Vereinbarung in dem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument enthalten ist,

c) die Person, die gebunden sein soll, angemessen und rechtzeitig über den Schiedsort unterrichtet wird und

d) es nach dem anwendbaren Recht zulässig ist, dass diese Person durch die Schiedsvereinbarung gebunden ist.

5. Die Absätze 1, 2, 3 und 4 sind als Bestandteil jeder Schiedsklausel oder Schiedsvereinbarung anzusehen; jede mit diesen Absätzen nicht vereinbare Bestimmung einer solchen Klausel oder Vereinbarung ist nichtig.

Artikel 76

Schiedsvereinbarung in der Nicht-Linienbeförderung

1. Dieses Übereinkommen berührt nicht die Vollstreckbarkeit einer in einem Frachtvertrag in der Nicht-Linienbeförderung enthaltenen Schiedsvereinbarung, auf den dieses Übereinkommen

a) aufgrund von Artikel 7 oder

b) weil die Parteien dieses Übereinkommen von sich aus zum Bestandteil eines Frachtvertrags gemacht haben, der andernfalls diesem Übereinkommen nicht unterliegen würde, anzuwenden ist.

2. Eine Schiedsvereinbarung in einem Beförderungsdokument oder elektronischen Beförderungsdokument, auf das dieses Übereinkommen aufgrund von Artikel 7 anwendbar ist, unterliegt diesem Kapitel ungeachtet des Absatzes 1, es sei denn, dieses Beförderungsdokument oder elektronische Beförderungsdokument

a) benennt die Parteien und das Datum des Chartervertrags oder anderen Vertrags, der aufgrund von Artikel 6 von der Anwendung dieses Übereinkommens ausgeschlossen ist, und

b) bezieht die Klausel in dem Chartervertrag oder einem anderen Vertrag, der die Bestimmungen der Schiedsvereinbarung enthält, durch besondere Bezugnahme ein.

Artikel 77

Nach Entstehung einer Streitigkeit getroffene Schiedsvereinbarung

Die streitenden Parteien können ungeachtet dieses Kapitels und des Kapitels 14 nach Entstehung der Streitigkeit vereinbaren, diese an jedem beliebigen Ort beizulegen.

Artikel 78

Anwendung von Kapitel 15

Dieses Kapitel bindet nur Vertragsstaaten, die nach Artikel 91 erklären, dass sie durch dieses Kapitel gebunden sind.

Kapitel 16 Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

Artikel 79

Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit in diesem Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, ist jede Bestimmung in einem Frachtvertrag nichtig, soweit sie

a) die nach diesem Übereinkommen bestehenden Pflichten des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei unmittelbar oder mittelbar ausschließt oder beschränkt;

b) die Haftung des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei wegen Verletzung einer Pflicht nach diesem Übereinkommen unmittelbar oder mittelbar ausschließt oder beschränkt oder

c) vorsieht, dass dem Beförderer oder einer in Artikel 18 genannten Person ein Anspruch aus der Versicherung der Güter abgetreten wird.

2. Soweit in diesem Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, ist jede Bestimmung in einem Frachtvertrag nichtig, soweit sie

a) die nach diesem Übereinkommen bestehenden Pflichten des Absenders, des Empfängers, der verfügungsberechtigten Partei, des Inhabers oder des dokumentären Absenders unmittelbar oder mittelbar ausschließt, beschränkt oder erweitert oder

b) die Haftung des Absenders, des Empfängers, der verfügungsberechtigten Partei, des Inhabers oder des dokumentären Absenders wegen Verletzung einer seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen unmittelbar oder mittelbar ausschließt, beschränkt oder verschärft.

Artikel 80

Besondere Vorschriften für Mengenverträge

1. Ungeachtet des Artikels 79 können im Verhältnis zwischen dem Beförderer und dem Absender in einem in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Mengenvertrag mehr oder weniger Rechte und Pflichten sowie eine weitergehende oder geringere Haftung bestimmt werden, als in diesem Übereinkommen vorgesehen ist.

2. Eine Abweichung nach Absatz 1 ist nur bindend, wenn

a) der Mengenvertrag einen deutlich erkennbaren Vermerk enthält, dass er von diesem Übereinkommen abweicht;

b) der Mengenvertrag i) individuell ausgehandelt ist oder ii) deutlich erkennbar die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen die Abweichungen enthalten sind;

c) dem Absender die Gelegenheit gegeben wird und er Mitteilung von der Gelegenheit erhält, einen Frachtvertrag zu Bedingungen zu schließen, die diesem Übereinkommen entsprechen und keine Abweichung nach diesem Artikel enthalten, und

d) die Abweichung weder i) durch Bezugnahme auf ein anderes Dokument in den Vertrag einbezogen wird noch ii) in

allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist, die nicht ausgehandelt wurden.

3. Ein öffentlich bekanntgemachtes Preis- und Leistungsverzeichnis eines Beförderers, ein Beförderungsdokument, ein elektronisches Beförderungsdokument oder ein vergleichbares Dokument ist kein Mengenvertrag nach Absatz 1; diese Schriftstücke können aber durch Bezugnahme als Vertragsbestimmungen in einen Mengenvertrag einbezogen werden.

4. Absatz 1 ist weder auf die in Artikel 14 Buchstaben a und b, Artikel 29 und Artikel 32 vorgesehenen Rechte und Pflichten noch auf eine Haftung wegen Verletzung dieser Rechte und Pflichten oder eine Haftung, die aus einer in Artikel 61 genannten Handlung oder Unterlassung erwächst, anzuwenden.

5. Die von diesem Übereinkommen abweichenden Bestimmungen des Mengenvertrags gelten, sofern der Mengenvertrag den Anforderungen des Absatzes 2 genügt, zwischen dem Beförderer und jeder anderen Person als dem Absender, sofern

a) diese Person eine Information erhalten hat, in der deutlich erkennbar angegeben ist, dass der Mengenvertrag von diesem Übereinkommen abweicht, und diese Person ausdrücklich zugestimmt hat, durch diese Abweichungen gebunden zu sein, und

b) diese Zustimmung nicht lediglich in einem öffentlich bekanntgemachten Preis- und Leistungsverzeichnis eines Beförderers, in einem Beförderungsdokument oder in einem elektronischen Beförderungsdokument enthalten ist.

6. Die Partei, die sich auf eine Abweichung beruft, trägt die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Abweichung erfüllt sind.

Artikel 81

Besondere Vorschriften für lebende Tiere und bestimmte andere Güter

Ungeachtet des Artikels 79 und unbeschadet des Artikels 80 kann der Frachtvertrag die Pflichten oder die Haftung sowohl des Beförderers als auch einer maritimen ausführenden Partei ausschließen oder beschränken, wenn

a) es sich bei den Gütern um lebende Tiere handelt, wobei ein solcher Ausschluss oder eine solche Beschränkung nicht wirksam ist, wenn der Gläubiger beweist, dass der Verlust oder die Beschädigung der Güter oder die verspätete Ablieferung auf eine Handlung oder Unterlassung des Beförderers oder einer in Artikel 18 genannten Person zurückzuführen ist, die in der Absicht, diesen Verlust oder diese Beschädigung der Güter oder diesen Verspätungsschaden zu verursachen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass dieser Verlust, diese Beschädigung oder dieser Verspätungsschaden wahrscheinlich eintreten werde, oder

b) die Beschaffenheit oder der Zustand der Güter oder die Umstände und Bedingungen, unter denen die Beförderung durchzuführen ist, vernünftigerweise eine besondere Vereinbarung rechtfertigen, vorausgesetzt, der betreffende Frachtvertrag steht nicht in Zusammenhang mit handelsüblichen Beförderungen im regelmäßigen Handelsverkehr und es wird

für die Beförderung der Güter kein übertragbares Beförderungsdokument oder übertragbares elektronisches Beförderungsdokument ausgestellt.

Kapitel 17 **Nicht in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände**

Artikel 82

Internationale Übereinkommen über die Beförderung von Gütern mit anderen Verkehrsmitteln

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung der folgenden internationalen Übereinkommen, die in dem Zeitpunkt in Kraft sind, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt, einschließlich künftiger Änderungen dieser Übereinkommen, und in denen die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung der Güter geregelt ist:

a) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf dem Luftweg, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf einen Teil des Frachtvertrags anzuwenden ist;

b) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf der Straße, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf die Beförderung von Gütern anzuwenden ist, die auf einem an Bord eines Schiffs beförderten straßengebundenen Frachtfahrzeug geladen bleiben;

c) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf der Schiene, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf die Beförderung von Gütern auf See in Ergänzung zur Beförderung auf der Schiene anzuwenden ist, oder

d) jedes Übereinkommen über die Beförderung von Gütern auf Binnenwasserstraßen, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen auf eine Beförderung von Gütern ohne Umladung sowohl auf Binnenwasserstraßen als auch auf See anzuwenden ist.

Artikel 83

Globale Haftungsbeschränkung

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung eines internationalen Übereinkommens oder nationalen Rechts, das die globale Beschränkung der Haftung der Schiffseigentümer regelt.

Artikel 84

Große Haverei

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung von Bestimmungen des Frachtvertrags oder des nationalen Rechts über die Berechnung der großen Haverei.

Artikel 85

Personen und Gepäck

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf einen Vertrag über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck.

Artikel 86

Schäden, die durch ein nukleares Ereignis verursacht werden

Aus diesem Übereinkommen erwächst keine Haftung für einen Schaden, der durch ein nukleares Ereignis verursacht wurde, wenn der Inhaber einer Kernanlage für den Schaden wie folgt haftet:

a) nach dem Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 sowie der Protokolle vom 16. November 1982 und 12. Februar 2004, nach dem Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden in der Fassung des Gemeinsamen Protokolls vom 21. September 1988 zur Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens und in der Fassung des Protokolls vom 12. September 1997 zur Änderung des Wiener Übereinkommens von 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden oder nach dem Übereinkommen vom 12. September 1997 über zusätzliche Entschädigungsleistungen für nukleare Schäden einschließlich aller Änderungen dieser Übereinkommen sowie zukünftiger Übereinkünfte in Bezug auf die Haftung des Inhabers einer Kernanlage für Schäden, die durch ein nukleares Ereignis verursacht werden, oder

b) nach dem auf die Haftung für solche Schäden anwendbaren nationalen Recht, sofern dieses Recht für Geschädigte in jeder Hinsicht ebenso vorteilhaft ist wie das Pariser oder das Wiener Übereinkommen oder das Übereinkommen über zusätzliche Entschädigungsleistungen für nukleare Schäden.

Kapitel 18 **Schlussbestimmungen**

Artikel 87

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 88

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

1. Dieses Übereinkommen liegt in Rotterdam (Niederlande) am 23. September 2009 und danach am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen, die nicht von dem Tag, ab dem es zur Unterzeichnung aufliegt, Unterzeichnerstaaten sind.

4. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 89

Kündigung anderer Übereinkünfte

1. Ein Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beiträgt und Vertragspartei des in Brüssel am 25. August 1924 unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente, des am 23. Februar 1968 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des in Brüssel am 25. August 1924 unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente oder des in Brüssel am 21. Dezember 1979 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente in der durch das Änderungsprotokoll vom 23. Februar 1968 geänderten Fassung ist, muss zu demselben Zeitpunkt das betreffende Abkommen und das Protokoll oder die Protokolle dazu, deren Vertragspartei er ist, kündigen, indem er der Regierung von Belgien die Kündigung zusammen mit einer Erklärung notifiziert, dass die Kündigung mit dem Tag wirksam wird, an dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt.

2. Ein Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beiträgt und Vertragspartei des am 31. März 1978 in Hamburg geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Beförderung von Gütern auf See ist, muss zu demselben Zeitpunkt das letztgenannte Übereinkommen kündigen, indem er dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Kündigung zusammen mit einer Erklärung notifiziert, dass die Kündigung mit dem Tag wirksam wird, an dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt.

3. Für die Zwecke dieses Artikels werden dem Verwahrer nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens notifizierte Ratifikationen, Annahmen, Genehmigungen und Beitritte bezüglich dieses Übereinkommens durch Staaten, die Parteien der in den Absätzen 1 und 2 genannten Übereinkünfte sind, erst wirksam, wenn die gegebenenfalls erforderlichen Kündigungen dieser Übereinkünfte durch diese Staaten wirksam geworden sind. Der Verwahrer dieses Übereinkommens setzt sich mit der Regierung von Belgien als Verwahrer der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte in Verbindung, um die hierfür notwendige Koordinierung sicherzustellen.

Artikel 90

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 91

Verfahrensweise bei Erklärungen und deren Wirkungen

1. Die nach den Artikeln 74 und 78 zulässigen Erklärungen können jederzeit abgegeben werden. Die nach Artikel 92 Absatz 1 und Artikel 93 Absatz 2 zulässigen Erklärungen sind bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt abzugeben. Andere Erklärungen zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

2. Erklärungen, die bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

3. Erklärungen und deren Bestätigungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verwahrer förmlich zu notifizieren.

4. Eine Erklärung wird mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Verwahrer nach diesem Inkrafttreten notifiziert wird, tritt hingegen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach ihrem Eingang beim Verwahrer folgt.

5. Ein Staat, der eine Erklärung nach diesem Übereinkommen abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche schriftliche Notifikation zurücknehmen. Die Rücknahme einer Erklärung oder ihre Änderung, soweit sie nach diesem Übereinkommen zulässig ist, wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 92

Wirkung in inländischen Gebietseinheiten

1. Ein Vertragsstaat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass dieses Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann seine Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

2. Diese Erklärungen sind dem Verwahrer unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten zu notifizieren, auf die das Übereinkommen erstreckt wird.

3. Hat ein Vertragsstaat nach diesem Artikel erklärt, dass er dieses Übereinkommen auf eine oder mehrere, aber nicht auf alle seine Gebietseinheiten erstreckt, so wird ein Ort, der sich in einer Gebietseinheit befindet, auf die dieses Übereinkommen nicht erstreckt worden ist, für die Zwecke dieses Übereinkommens nicht angesehen, als befände er sich in einem Vertragsstaat.

4. Gibt ein Vertragsstaat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet.

Artikel 93

Teilnahme von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

1. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet wird und für bestimmte in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten zuständig ist, kann dieses Übereinkommen ebenso unterzeichnen, ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsorganisation hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats in dem Umfang, in dem sie für Angelegenheiten zuständig ist, die in diesem Übereinkommen geregelt sind. Sofern in diesem Übereinkommen die Zahl der Vertragsstaaten maßgeblich ist, zählt die Organisation der regionalen Wirtschaftsinte-

gration nicht als weiterer Vertragsstaat zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten sind.

2. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt gegenüber dem Verwahrer eine Erklärung ab, in der sie die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Verwahrer umgehend jede Veränderung in der Verteilung der in der Erklärung nach diesem Absatz bezeichneten Zuständigkeit einschließlich neu übertragener Zuständigkeiten.

3. Eine Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf einen „Vertragsstaat“ oder „Vertragsstaaten“ gilt gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, wenn der Zusammenhang dies erfordert.

*Artikel 94
Inkrafttreten*

1. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

2. Für jeden Staat, der nach der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde Vertragsstaat dieses Übereinkommens wird, tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach der Hinterlegung der entsprechenden Urkunde für diesen Staat folgt.

3. Jeder Vertragsstaat wendet dieses Übereinkommen auf Frachtverträge an, die am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für diesen Staat oder danach geschlossen worden sind.

*Artikel 95
Revision und Änderung*

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Revision oder Änderung dieses Übereinkommens einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten des Übereinkommens dies verlangt.

2. Jede Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, die nach dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Übereinkommens hinterlegt wird, gilt für das Übereinkommen in der geänderten Fassung.

*Artikel 96
Kündigung des Übereinkommens*

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung

nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

GESCHEHEN zu New York am 11. Dezember 2008 in einer Urschrift, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

RESOLUTION 63/123

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/439, Ziff. 10)⁴¹.

63/123. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung

Die Generalversammlung,

*nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung*⁴²,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴³,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erneut erklärend, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und

⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Neuseelands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴² *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 10 (A/63/10).*

⁴³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

aner kennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichter-statter der Völkerrechtskommission ist,

unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen zur Prüfung durch die Völkerrechtskommission,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zeitnah zu veröffentlichen und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in ihrer Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung⁴² und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen im Sechsten Ausschuss mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer sechzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere die folgenden dort erzielten Ergebnisse:

a) Abschluss der zweiten Lesung des Entwurfs von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter im Rahmen des Themas „Gemeinsame natürliche Ressourcen“;

b) Abschluss der ersten Lesung des Entwurfs von Artikeln zu dem Thema „Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge“;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der

Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen⁴⁴, namentlich betreffend

a) Vorbehalte gegen Verträge;

b) die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen;

c) Schutz von Personen im Katastrophenfall;

4. *bittet* die Regierungen, im Zusammenhang mit Ziffer 3 die Völkerrechtskommission über ihre Praxis hinsichtlich der Themen „Vorbehalte gegen Verträge“ und „Schutz von Personen im Katastrophenfall“ zu informieren;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 1. Januar 2010 ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem von der Kommission auf ihrer sechzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Artikeln zu dem Thema „Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge“ und den dazugehörigen Kommentaren⁴⁵ vorliegen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, die Themen „Verträge im Zeitverlauf“ und „Die Meistbegünstigungsklausel“ in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen⁴⁶;

7. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck Vorschläge zu unterbreiten;

8. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Einklang mit den festgelegten Verfahren und einge-denken ihrer Resolution 56/272 vom 27. März 2002 einen Bericht über die den Sonderberichterstatern gegenwärtig gewährte Hilfe und über Optionen für eine zusätzliche Unterstützung der Arbeit der Sonderberichterstatter vorzulegen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 363 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 4. Mai bis 5. Juni und vom 6. Juli bis 7. August 2009 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

11. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis in-

⁴⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 10 (A/63/10)*, Ziff. 26-33.

⁴⁵ Ebd., Ziff. 63.

⁴⁶ Ebd., Ziff. 353 und 354.

formeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der vierundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

12. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und an der Sache orientierter Erklärungen zu erwägen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

15. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 336 bis 340 des Berichts der Völkerrechtskommission, würdigt die Abhaltung der Gedenktagung anlässlich des sechzigjährigen Bestehens der Kommission am 19. und 20. Mai 2008 in Genf und würdigt außerdem die Mitgliedstaaten, im Verbund mit bestehenden Regionalorganisationen, Berufsverbänden, akademischen Einrichtungen und Mitgliedern der Kommission, die der Arbeit der Kommission gewidmete nationale oder regionale Tagungen veranstaltet haben;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 355 und 356 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

17. *ermutigt* die Völkerrechtskommission, wenn sie es für angemessen befindet, im Zusammenhang mit der Arbeit zu dem Thema „Schutz von Personen im Katastrophenfall“ Konsultationen mit den wesentlichen humanitären Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, zu führen;

18. *stellt fest*, dass die Völkerrechtskommission beabsichtigt, im Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 ihrer Satzung während ihrer einundsechzigsten Tagung eine Zusammenkunft mit Rechtsberatern von internationalen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen abzuhalten, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu erörtern;

19. *stellt außerdem fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie

Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, beziehungsweise diese Stellungnahmen und Bemerkungen ausarbeiten;

20. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat, namentlich bei der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu Themen auf der Tagesordnung der Kommission;

21. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in Ziffer 359 ihres Berichts und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Kommission⁴⁷;

22. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 360 des Berichts der Völkerrechtskommission und erkennt unbeschadet der Wichtigkeit der Veranschlagung der erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt an, dass der Generalsekretär einen durch freiwillige Beiträge zu finanzierenden Treuhandfonds eingerichtet hat, um den Rückstand bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission anzugehen, und bittet um freiwillige Beiträge zu diesem Zweck;

23. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, um die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission⁴⁸ zu pflegen und zu verbessern;

24. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtseminar zu entrichten;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtseminar ausreichende Dienste, so nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm *nahe*, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

⁴⁷ Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle späteren Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

⁴⁸ <http://www.un.org/law/ilc>.

27. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

28. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie konkrete Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen zu helfen, die Fragen, die eine Antwort erfordern, besser zu verstehen;

29. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 26. Oktober 2009 beginnt.

RESOLUTION 63/124

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/439, Ziff. 10)⁴⁹.

63/124. Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechzigste Tagung⁵⁰, das den Entwurf von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter enthält,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung zu empfehlen, *a)* von dem Entwurf von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und die Artikel der Resolution als Anlage beizufügen, *b)* den betroffenen Staaten zu empfehlen, auf der Grundlage der in den Artikeln formulierten Grundsätze geeignete zweiseitige oder regionale Vereinbarungen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter zu treffen, und *c)* in Anbetracht der Wichtigkeit des Themas zu einem späteren Zeitpunkt außerdem die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Artikelentwurfs zu erwägen⁵¹,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage des Rechts der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter abgeschlossen und den Entwurf von Artikeln sowie einen ausführlichen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat;

2. *dankt* der Kommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *dankt außerdem* dem Internationalen Hydrologischen Programm der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den anderen zuständigen Organisationen für die wertvolle wissenschaftliche und technische Hilfe, die sie der Völkerrechtskommission gewährt haben⁵²;

4. *nimmt Kenntnis* von dem von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwurf von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter, dessen Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und empfiehlt ihn der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet der Frage seiner künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen;

5. *legt* den betroffenen Staaten *nahe*, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Artikelentwurfs geeignete bilaterale oder regionale Vereinbarungen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter zu treffen;

6. *beschließt*, den Punkt „Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, um unter anderem die Frage der dem Artikelentwurf zu gebenden Form zu prüfen.

Anlage

Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter

...

im Bewusstsein der Bedeutung der lebenserhaltenden Grundwasserressourcen für die Menschheit in allen Regionen der Welt,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, dass die Generalversammlung Untersuchungen veranlasst und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Neuseelands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 10 (A/63/10)*.

⁵¹ Ebd., Ziff. 49.

⁵² Ebd., Ziff. 51.

unter Hinweis auf die Resolution 1803 (XVII) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1962 über die ständige Souveränität über natürliche Ressourcen,

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze und Empfehlungen, die von der 1992 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁵³ und in der Agenda 21⁵⁴ verabschiedet wurden,

unter Berücksichtigung der wachsenden Nachfrage nach Süßwasser und der Notwendigkeit, die Grundwasserressourcen zu schützen,

in Anbetracht der besonderen Probleme, die sich aus der Verschmutzungsempfindlichkeit der Grundwasserleiter ergeben,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Entwicklung, die Nutzung, die Erhaltung, die Bewirtschaftung und den Schutz der Grundwasserressourcen im Rahmen der Förderung der optimalen und nachhaltigen Entwicklung der Wasserressourcen für heutige und künftige Generationen sicherzustellen,

in Bekräftigung der Bedeutung internationaler Zusammenarbeit und gutnachbarlicher Beziehungen auf diesem Gebiet,

unter Betonung der Notwendigkeit, die besondere Situation von Entwicklungsländern zu berücksichtigen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zu fördern,

...

Erster Teil Einleitung

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Artikel finden Anwendung auf

- a) die Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme,
- b) andere Tätigkeiten, die sich auf solche Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme auswirken oder wahrscheinlich auswirken werden, und
- c) Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Bewirtschaftung solcher Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Artikel

a) bedeutet „Grundwasserleiter“ eine durchlässige, wasserführende geologische Formation, unter der eine weniger durchlässige Schicht liegt, und das in ihrer gesättigten Zone enthaltene Wasser;

b) bedeutet „Grundwasserleitersystem“ eine Reihe von zwei oder mehr Grundwasserleitern, die hydraulisch verbunden sind;

c) bedeutet „grenzüberschreitender Grundwasserleiter“ oder „grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem“ einen Grundwasserleiter beziehungsweise ein Grundwasserleitersystem, dessen Teile in verschiedenen Staaten gelegen sind;

d) bedeutet „Grundwasserleiterstaat“ einen Staat, in dessen Hoheitsgebiet ein Teil eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems gelegen ist;

e) beinhaltet „Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme“ die Gewinnung von Wasser, Wärme und Mineralien und die Lagerung und Entsorgung von Stoffen;

f) bedeutet „sich erneuernder Grundwasserleiter“ einen Grundwasserleiter, in dem während eines gegenwartsnahen Zeitraums eine nicht unerhebliche Menge von Wasser neu gebildet wird;

g) bedeutet „Neubildungsgebiet“ das einem Grundwasserleiter Wasser zuführende Gebiet, bestehend aus dem Niederschlagsgebiet und dem Gebiet, in dem das Niederschlagswasser durch Oberflächenabfluss und Versickerung in den Boden einem Grundwasserleiter zufließt;

h) bedeutet „Abflussgebiet“ das Gebiet, in dem das aus einem Grundwasserleiter stammende Wasser seinen Austrittsstellen, wie einem Wasserlauf, einem See, einer Oase, einem Feuchtgebiet oder einem Meer, zufließt.

Zweiter Teil Allgemeine Grundsätze

Artikel 3 Souveränität der Grundwasserleiterstaaten

Jeder Grundwasserleiterstaat hat Souveränität über den in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Teil eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems. Er übt seine Souveränität im Einklang mit dem Völkerrecht und diesen Artikeln aus.

Artikel 4 Ausgewogene und angemessene Nutzung

Die Grundwasserleiterstaaten nutzen grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme nach dem Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung wie folgt:

a) Sie nutzen grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme in einer Weise, die mit der ausgewogenen und angemessenen Verteilung der sich ergebenden Vorteile auf die betroffenen Grundwasserleiterstaaten im Einklang steht;

⁵³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁵⁴ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

b) sie sind bestrebt, die langfristigen Vorteile aus der Nutzung des darin enthaltenen Wassers zu optimieren;

c) sie erstellen einzeln oder gemeinsam einen umfassenden Nutzungsplan, wobei sie den gegenwärtigen und künftigen Bedarf der Grundwasserleiterstaaten und alternative Wasserquellen für diese Staaten berücksichtigen, und

d) sie nutzen sich erneuernde grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme nicht in einem Ausmaß, das ihre fortgesetzte Funktionsfähigkeit verhindern würde.

Artikel 5

Für eine ausgewogene und angemessene Nutzung maßgebliche Faktoren

1. Die Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in einer ausgewogenen und angemessenen Weise im Sinne des Artikels 4 erfordert, dass alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigt werden, insbesondere

a) die in den einzelnen Grundwasserleiterstaaten von dem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem abhängige Bevölkerung;

b) die gegenwärtigen und künftigen sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedürfnisse der betroffenen Grundwasserleiterstaaten;

c) die natürlichen Merkmale des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

d) der Beitrag zur Bildung und zur Erneuerung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

e) die bestehende und die mögliche Nutzung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

f) die tatsächlichen und die möglichen Auswirkungen der Nutzung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in einem Grundwasserleiterstaat auf andere betroffene Grundwasserleiterstaaten;

g) die Verfügbarkeit von Alternativen für eine bestimmte bestehende und geplante Nutzung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

h) die Entwicklung, der Schutz und die Erhaltung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems und die Kosten der zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßnahmen;

i) die Rolle des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in dem betreffenden Ökosystem.

2. Das jedem einzelnen Faktor beizumessende Gewicht ist anhand seiner Bedeutung hinsichtlich eines bestimmten grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems im Vergleich zu anderen maßgeblichen Faktoren zu bestimmen. Bei der Bestimmung dessen, was eine ausgewogene und angemessene Nutzung ist, sind alle maßgeblichen Faktoren gemeinsam zu prüfen; eine Schlussfolgerung ist auf der Grundlage aller Faktoren zu treffen. Bei der Abwägung verschiedener Arten der Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserlei-

tersystems ist jedoch den Grundbedürfnissen der Menschen besondere Beachtung zu schenken.

Artikel 6

Pflicht, keinen beträchtlichen Schaden zu verursachen

1. Die Grundwasserleiterstaaten ergreifen bei der Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme in ihrem Hoheitsgebiet alle geeigneten Maßnahmen, um zu verhindern, dass anderen Grundwasserleiterstaaten oder anderen Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Abflussgebiet gelegen ist, beträchtlicher Schaden entsteht.

2. Die Grundwasserleiterstaaten ergreifen bei der Durchführung anderer Tätigkeiten als der Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems, die sich auf diesen Grundwasserleiter oder dieses Grundwasserleitersystem auswirken oder wahrscheinlich auswirken werden, alle geeigneten Maßnahmen, um zu verhindern, dass anderen Grundwasserleiterstaaten oder anderen Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Abflussgebiet gelegen ist, durch diesen Grundwasserleiter oder dieses Grundwasserleitersystem beträchtlicher Schaden entsteht.

3. Entsteht einem anderen Grundwasserleiterstaat oder einem Staat, in dessen Hoheitsgebiet ein Abflussgebiet gelegen ist, dennoch beträchtlicher Schaden, so ergreift der Grundwasserleiterstaat, dessen Tätigkeiten den Schaden verursachen, in Konsultationen mit dem betroffenen Staat unter gebührender Berücksichtigung der Artikel 4 und 5 alle geeigneten Gegenmaßnahmen, um den Schaden zu beheben oder abzumildern.

Artikel 7

Allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit

1. Die Grundwasserleiterstaaten arbeiten auf der Grundlage der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit, der nachhaltigen Entwicklung, des gegenseitigen Nutzens und des guten Glaubens zusammen, um eine ausgewogene und angemessene Nutzung und einen hinreichenden Schutz ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme zu erreichen.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 sollen die Grundwasserleiterstaaten gemeinsame Mechanismen der Zusammenarbeit schaffen.

Artikel 8

Regelmäßiger Austausch von Daten und Informationen

1. Die Grundwasserleiterstaaten tauschen nach Artikel 7 in regelmäßigen Abständen ohne weiteres verfügbare Daten und Informationen über den Zustand ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, insbesondere geologischer, hydrogeologischer, hydrologischer, meteorologischer und ökologischer Art und betreffend die Hydrochemie der Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, sowie dazugehörige Voraussagen aus.

2. Wo keine ausreichenden Kenntnisse über die Beschaffenheit und die Ausdehnung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems vorliegen, bemühen sich die betroffenen Grundwasserleiterstaaten nach besten Kräften, unter Berücksichtigung der geltenden Prakti-

ken und Normen vollständigere Daten und Informationen über den Grundwasserleiter oder das Grundwasserleitersystem zu sammeln und zu erstellen. Sie ergreifen diese Maßnahmen einzeln oder gemeinsam und gegebenenfalls zusammen mit oder im Rahmen von internationalen Organisationen.

3. Wird ein Grundwasserleiterstaat von einem anderen Grundwasserleiterstaat ersucht, einen Grundwasserleiter oder ein Grundwasserleitersystem betreffende Daten und Informationen bereitzustellen, die nicht ohne weiteres verfügbar sind, so bemüht er sich nach besten Kräften, diesem Ersuchen zu entsprechen. Der ersuchte Staat kann zur Bedingung machen, dass der ersuchende Staat die durch die Sammlung und gegebenenfalls Verarbeitung solcher Daten oder Informationen entstehenden vertretbaren Kosten trägt.

4. Die Grundwasserleiterstaaten bemühen sich gegebenenfalls nach besten Kräften, die Daten und Informationen in einer Weise zu sammeln und zu verarbeiten, die den anderen Grundwasserleiterstaaten, denen diese Daten und Informationen übermittelt werden, deren Verwendung erleichtert.

Artikel 9

Zweiseitige und regionale Übereinkünfte und Vereinbarungen

Zum Zwecke der Bewirtschaftung eines bestimmten grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems wird den Grundwasserleiterstaaten nahegelegt, untereinander zweiseitige oder regionale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen. Solche Übereinkünfte oder Vereinbarungen können für die Gesamtheit eines Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems oder einen Teil davon oder für ein bestimmtes Vorhaben oder Programm oder eine bestimmte Nutzung getroffen werden, es sei denn, die Übereinkunft oder Vereinbarung wirkt sich in beträchtlichem Maße nachteilig auf die Nutzung des Wassers in dem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem durch einen oder mehrere andere Grundwasserleiterstaaten aus, ohne dass diese ausdrücklich zugestimmt haben.

Dritter Teil

Schutz, Erhaltung und Bewirtschaftung

Artikel 10

Schutz und Erhaltung von Ökosystemen

Die Grundwasserleiterstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die in ihren grenzüberschreitenden Grundwasserleitern oder Grundwasserleitersystemen befindlichen oder von diesen abhängigen Ökosysteme zu schützen und zu erhalten, einschließlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass das in einem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem gespeicherte Wasser, und das über seine Abflussgebiete abgegebene Wasser, von ausreichender Güte und Menge für den Schutz und die Erhaltung dieser Ökosysteme ist.

Artikel 11

Neubildungs- und Abflussgebiete

1. Die Grundwasserleiterstaaten weisen die in ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Neubildungs- und Abflussgebiete grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme aus. Sie ergreifen geeignete Maßnahmen, um

schädliche Auswirkungen auf die Neubildungs- und Abflussprozesse zu verhüten und möglichst gering zu halten.

2. Alle Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Neubildungs- oder Abflussgebiet oder ein Teil davon gelegen ist und die nicht Grundwasserleiterstaaten in Bezug auf den betreffenden Grundwasserleiter oder das betreffende Grundwasserleitersystem sind, arbeiten mit den Grundwasserleiterstaaten zusammen, um den Grundwasserleiter oder das Grundwasserleitersystem und die damit zusammenhängenden Ökosysteme zu schützen.

Artikel 12

Verhütung, Verringerung und Bekämpfung der Verschmutzung

Die Grundwasserleiterstaaten verhüten, verringern und bekämpfen einzeln und gegebenenfalls gemeinsam die Verschmutzung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, auch im Rahmen des Neubildungsprozesses, die anderen Grundwasserleiterstaaten beträchtlichen Schaden verursachen könnte. Die Grundwasserleiterstaaten verfolgen im Falle von Unsicherheit über die Beschaffenheit und die Ausdehnung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems und seine Verschmutzungsempfindlichkeit einen Vorsorgeansatz.

Artikel 13

Überwachung

1. Die Grundwasserleiterstaaten überwachen ihre grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme. Sie führen diese Überwachungstätigkeiten nach Möglichkeit gemeinsam mit anderen betroffenen Grundwasserleiterstaaten und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen durch. Wo die Überwachungstätigkeiten nicht gemeinsam durchgeführt werden können, tauschen die Grundwasserleiterstaaten die Überwachungsdaten untereinander aus.

2. Die Grundwasserleiterstaaten wenden zur Überwachung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme vereinbarte oder harmonisierte Normen und Methoden an. Sie sollen Schlüsselparameter bestimmen, die sie auf der Grundlage eines vereinbarten konzeptionellen Modells der Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme überwachen werden. Diese Parameter sollen die in Artikel 8 Absatz 1 aufgeführten Parameter über den Zustand des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems sowie Parameter über die Nutzung der Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme einschließen.

Artikel 14

Bewirtschaftung

Die Grundwasserleiterstaaten erarbeiten Pläne für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme und führen diese durch. Sie treten auf Ersuchen eines von ihnen in Konsultationen über die Bewirtschaftung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems ein. Gegebenenfalls wird ein gemeinsamer Bewirtschaftungsmechanismus geschaffen.

Artikel 15

Geplante Tätigkeiten

1. Hat ein Staat begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine bestimmte geplante Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem beeinträchtigen und dadurch beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf einen anderen Staat haben könnte, prüft er, soweit dies durchführbar ist, die möglichen Auswirkungen dieser Tätigkeit.

2. Bevor ein Staat geplante Tätigkeiten, die einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem beeinträchtigen und dadurch beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf einen anderen Staat haben könnten, durchführt oder ihre Durchführung genehmigt, notifiziert er dies dem betreffenden Staat zur rechten Zeit. Der Notifikation sind verfügbare technische Daten und Informationen, einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen, beizufügen, um dem notifizierten Staat die Möglichkeit zu geben, die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten zu bewerten.

3. Sind der notifizierende und der notifizierte Staat uneins über die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten, so treten sie in Konsultationen und nötigenfalls in Verhandlungen ein, um eine ausgewogene Lösung der Situation herbeizuführen. Sie können ein unabhängiges Organ zur Feststellung der Tatsachen heranziehen, um eine unparteiische Prüfung der Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten vornehmen zu lassen.

Vierter Teil

Sonstige Bestimmungen

Artikel 16

Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten

Die Staaten fördern unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen die wissenschaftliche, bildungsbezogene, technische, rechtliche und sonstige Zusammenarbeit mit den Entwicklungsstaaten zum Schutz und zur Bewirtschaftung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, unter anderem

- a) die Stärkung ihres Kapazitätsaufbaus auf wissenschaftlichem, technischem und rechtlichem Gebiet;
- b) die Erleichterung ihrer Teilnahme an entsprechenden internationalen Programmen;
- c) ihre Belieferung mit den erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen;
- d) die Verbesserung ihrer Fähigkeit zur Herstellung solcher Ausrüstungen;
- e) die Beratung über Einrichtungen für Forschungs-, Überwachungs-, Bildungs- und andere Programme und die Entwicklung solcher Einrichtungen;
- f) die Beratung über Einrichtungen zur Minimierung der schädlichen Auswirkungen bedeutender Tätigkeiten, die sich auf ihre grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder

Grundwasserleitersysteme auswirken, und die Entwicklung solcher Einrichtungen;

g) die Beratung bei der Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen;

h) die Unterstützung des Austauschs technischer Kenntnisse und Erfahrungen zwischen den Entwicklungsstaaten mit dem Ziel, ihre gegenseitige Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung des grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems zu verstärken.

Artikel 17

Notfallsituationen

1. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Notfall“ eine plötzlich als Folge natürlicher Ursachen oder menschlicher Tätigkeiten auftretende Situation, die sich auf einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem auswirkt und aufgrund deren für Grundwasserleiterstaaten oder andere Staaten die unmittelbare Gefahr eines ernstlichen Schadens besteht.

2. Der Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Notfall entsteht,

a) benachrichtigt andere möglicherweise betroffene Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen unverzüglich und auf dem schnellstmöglichen Weg von dem Notfall;

b) ergreift in Zusammenarbeit mit den möglicherweise betroffenen Staaten und gegebenenfalls den zuständigen internationalen Organisationen umgehend alle den Umständen nach erforderlichen durchführbaren Maßnahmen zur Verhütung, Abmilderung und Beseitigung etwaiger schädlicher Auswirkungen des Notfalls.

3. Wo aufgrund eines Notfalls die Gefahr besteht, dass Grundbedürfnisse der Menschen nicht erfüllt werden, können die Grundwasserleiterstaaten unbeschadet der Artikel 4 und 6 die Maßnahmen ergreifen, die zur Erfüllung dieser Bedürfnisse unbedingt erforderlich sind.

4. Die Staaten gewähren anderen Staaten, die von einem Notfall betroffen sind, wissenschaftliche, technische, logistische und sonstige Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit kann die Koordinierung der internationalen Notfallmaßnahmen und -kommunikationen, die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und Versorgungsgütern für Notfallmaßnahmen, von wissenschaftlichen und technischen Fachkenntnissen und von humanitärer Hilfe einschließen.

Artikel 18

Schutz in Zeiten bewaffneter Konflikte

Grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme und damit zusammenhängende Installationen, Einrichtungen und andere Anlagen genießen den durch die in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten geltenden Grundsätze und Regeln des Völkerrechts gewährten Schutz und dürfen nicht unter Verletzung dieser Grundsätze und Regeln genutzt werden.

Artikel 19

Für die nationale Verteidigung oder Sicherheit wesentliche Daten und Informationen

Diese Artikel verpflichten einen Staat nicht zur Bereitstellung von Daten oder Informationen, die für seine nationale Verteidigung oder Sicherheit von wesentlicher Bedeutung sind. Dessen ungeachtet arbeitet dieser Staat mit anderen Staaten nach Treu und Glauben zusammen, um ihnen so viele Informationen wie unter den Umständen möglich bereitzustellen.

RESOLUTION 63/125

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/440, Ziff. 8)⁵⁵.

63/125. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992, 49/48 vom 9. Dezember 1994, 51/155 vom 16. Dezember 1996, 53/96 vom 8. Dezember 1998, 55/148 vom 12. Dezember 2000, 57/14 vom 19. November 2002, 59/36 vom 2. Dezember 2004 und 61/30 vom 4. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁶,

mit Dank an die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs,

in Bekräftigung des bleibenden Wertes der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfassten Umständen bis zu der

⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁵⁶ A/63/118 und Corr.1 und Add.1.

möglichst baldigen Beendigung eines solchen Konflikts zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen,

betonend, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I⁵⁷ der Genfer Abkommen von 1949⁵⁸ auf die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

sowie betonend, dass die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission durch ihre Guten Dienste die Rückkehr zur Achtung der Genfer Abkommen und des Protokolls I fördern kann,

ferner betonend, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll umgesetzt wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle⁵⁹,

mit Befriedigung feststellend, dass die Zahl der nationalen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die die Behörden auf innerstaatlicher Ebene über die Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beraten,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Tagungen von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz veranstaltete, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungs austausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

eingedenk der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

mit Dank Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz eingegangen wurden, auf der die Notwendigkeit bekräftigt wurde, das humanitäre Völkerrecht stärker anzuwenden und zu achten,

feststellend, dass Staaten ernsthafte Besorgnis über die durch Streumunition verursachten humanitären Auswirkungen

⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁵⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBL 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

gen bekundet haben, und davon Kenntnis nehmend, dass das Übereinkommen über Streumunition⁶⁰ am 30. Mai 2008 in Dublin verabschiedet wurde und dass über einen Vorschlag zu diesem Thema im Kontext des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, weiter verhandelt wird,

sowie feststellend, dass das Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) am 14. Januar 2007 in Kraft trat,

unter Begrüßung der bedeutsamen Debatte, die durch die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 2005 veröffentlichte Studie über das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ausgelöst wurde, und der gegenwärtigen Initiativen des Komitees zur Aktualisierung des der Praxis gewidmeten Bandes II der Studie sowie der wachsenden Zahl der Übersetzungen von Teilen der Studie in andere Sprachen und einer weiteren konstruktiven Erörterung des Themas mit Interesse entgegengehend,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, das humanitäre Völkerrecht möglichst weit bekannt zu machen, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auffordernd, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden,

feststellend, dass die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Hilfsorgane der öffentlichen Behörden des jeweiligen Staates im humanitären Bereich eine besondere Verantwortung zur Zusammenarbeit mit ihrer Regierung und zur Unterstützung ihrer Regierung bei der Förderung, der Verbreitung und der Anwendung des humanitären Völkerrechts tragen,

aner kennend, dass sich das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁶¹ auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbrechen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

sowie aner kennend, wie nützlich es ist, den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts in der Generalversammlung zu erörtern,

1. *begrüßt* die universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949⁵⁸ und nimmt Kenntnis von der Tendenz

hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977⁵⁹;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, die den Zusatzprotokollen noch nicht beigetreten sind, *auf*, zu erwägen, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I⁵⁷ sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben und zu erwägen, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 90 des Protokolls I die Dienste der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen;

4. *fordert* alle Staaten, die der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁶² und den beiden dazugehörigen Protokollen sowie anderen einschlägigen Verträgen des humanitären Völkerrechts, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der auf der dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedeten Resolution 3 über die Bekräftigung und die Umsetzung des humanitären Völkerrechts, die den Titel „Schutz von Menschenleben und Wahrung der Menschenwürde in bewaffneten Konflikten“ trägt und in der unter anderem erneut festgestellt wird, dass die Staaten verpflichtet sind, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu treffen, um das humanitäre Völkerrecht umzusetzen, einschließlich einer entsprechenden Schulung der Streitkräfte, der Bekanntmachung dieses Rechts in der Öffentlichkeit und der Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Bestrafung von Kriegsverbrechen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss;

8. *begrüßt* es, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu ergreifen, und die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen durch Beratende Dienste unterstützt;

9. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl nationaler Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, zur Förderung der Eingliederung der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

⁶⁰ Siehe A/C.1/63/5, Anlage, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 502.

⁶¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁶² Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBI. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

10. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁶³ zu werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollständige Umsetzung auf nationaler Ebene;

12. *beschließt*, den Punkt „Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/126

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/441, Ziff. 7)⁶⁴.

63/126. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁵,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

überzeugt, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

bestürzt über die in jüngster Zeit gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler zwischenstaatlicher Organisationen verübten Gewalthandlungen, die unschuldige Menschenleben gefährdet oder gefordert und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindert haben,

mit dem Ausdruck ihres Mitgefühls für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, dass alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet dieser Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, so auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

unter Begrüßung der diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

in der Überzeugung, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁵;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die anwendbaren Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen, so auch während eines bewaffneten Konflikts, und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen,

⁶³ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁶⁵ A/63/121 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern, so auch während eines bewaffneten Konflikts, und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen vollständig untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Missbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

7. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es möglicherweise zum Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, so auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert* die Staaten, die den Rechtsakten, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen, noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Bediensteten von den für eine friedliche Streitbeilegung zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, einschließlich der Guten Dienste des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *ersucht*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über schwere Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen Bericht zu erstatten;

b) den Staat, in dem der Verstoß erfolgte, und, soweit möglich, den Staat, in dem sich der Tatverdächtige aufhält, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über die Maßnah-

men Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um den Täter vor Gericht zu stellen, und im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften nach Abschluss des Verfahrens gegen den Täter über dessen Ausgang Mitteilung zu machen sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich derartige Verstöße wiederholen;

c) die Bericht erstattenden Staaten, zu erwägen, von den Leitlinien des Generalsekretärs⁶⁶ Gebrauch zu machen beziehungsweise sie zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) allen Staaten unverzüglich ein Rundschreiben zukommen zu lassen, das sie an das Ersuchen in Ziffer 10 erinnert;

b) die ihm gemäß Ziffer 10 vorgelegten Berichte nach Erhalt an alle Staaten weiterzuleiten, sofern der Bericht erstattende Staat nichts anderes beantragt;

c) wenn angebracht, die unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 10 vorgesehenen Berichtsverfahren hinzuweisen, wenn gemäß Ziffer 10 a) ein schwerer Verstoß gemeldet wurde;

d) die Staaten, in denen solche Verstöße vorgekommen sind, zu ermahnen, wenn die Berichte gemäß Ziffer 10 a) oder die Folgeberichte gemäß Ziffer 10 b) nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten in dem in Ziffer 11 a) genannten Rundschreiben zu bitten, ihm ihre Auffassungen zu den Maßnahmen mitzuteilen, die zu ergreifen sind oder bereits ergriffen wurden, um den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu verbessern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) Informationen über den Stand der Ratifikationen der in Ziffer 8 genannten Rechtsakte beziehungsweise der Beitritte zu diesen;

b) eine Zusammenfassung der gemäß den Ziffern 10 und 12 eingegangenen Berichte beziehungsweise zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

14. *bittet* den Generalsekretär, etwaige Auffassungen, die er zu den in Ziffer 13 genannten Angelegenheiten zu äußern wünscht, in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

15. *beschließt*, den Punkt „Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁶⁶ A/42/485, Anhang.

RESOLUTION 63/127

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/442, Ziff. 9)⁶⁷.

63/127. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁶⁸,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur ‚Agenda für den Frieden‘“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

ingedenk der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses⁶⁹,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)⁷⁰,

sowie Kenntnis nehmend von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁷¹,

ingedenk des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefasst werden könnten⁷²,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/69 vom 6. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2008⁷³,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁷³;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 17. bis 25. Februar 2009 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2009 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

⁶⁹ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 33 (A/61/33)*, Ziff. 72.

⁷⁰ A/63/98.

⁷¹ Siehe Resolution 60/1.

⁷² *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33)*, Ziff. 77.

⁷³ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 33 (A/63/33)*.

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁶⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 47 (A/62/47)*.

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2009 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Behandlung des von der Russischen Föderation vorgelegten Arbeitsdokuments über Grundvoraussetzungen und Standardkriterien für die Verhängung und Anwendung von Sanktionen mit Vorrang fortzusetzen, mit dem Ziel, sich auf die offenen Fragen zu konzentrieren;

c) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs⁷⁴ und der zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge;

d) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

e) nach Bedarf die Vorschläge zu prüfen, die die Generalversammlung im Rahmen der Umsetzung der im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefassten Beschlüsse der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Versammlung an ihn überweisen wird;

f) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Sonderausschusses, die Frage der Behandlung des von der Russischen Föderation vorgelegten Arbeitspapiers über die rechtlichen Grundlagen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Rahmen von Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen nicht auf seiner Tagesordnung zu belassen;

5. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2009 weiter neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im

Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit sowie die Wichtigkeit der Heranziehung des Gerichtshofs für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 96 der Charta auf Anforderung der Generalversammlung, des Sicherheitsrats oder anderer ermächtigter Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen Gutachten abgeben kann, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

9. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien des *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den von Mitgliedstaaten entrichteten Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*;

11. *wiederholt ihren Aufruf* zur Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory* sowie zu einer auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgenden Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen jeweiligen Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen;

13. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory* und des *Repertoire* und fordert den Generalsekretär insbesondere im Hinblick auf das *Repertoire* auf, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 seines Berichts vom 18. September 1952⁷⁵ beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;

⁷⁴ A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334, A/60/320, A/61/304, A/62/206 und Corr.1 und A/63/224.

⁷⁵ A/2170.

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung die Informationen vorzulegen, auf die er in Ziffer 11 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind⁷⁶, Bezug nimmt;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/128

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/443, Ziff. 8)⁷⁷.

63/128. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/70 vom 6. Dezember 2007,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

sowie bekräftigend, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

ferner die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

in der Überzeugung, dass die Förderung von Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

in Bekräftigung der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit im Einklang mit Kapitel VI der Charta nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

in der Überzeugung, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

unter Hinweis auf Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁷⁸,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem vom Generalsekretär vorgelegten Verzeichnis der derzeitigen Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit⁷⁹ und von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit⁸⁰;

2. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und bekräftigt ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;

3. *betont* die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und den Ausbau von Kapazitäten sowie auf der Grundlage einer besseren Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und unter den Gebern verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, und fordert, die Effektivität dieser Tätigkeiten vermehrt zu evaluieren;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, sich in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahe-

⁷⁶ A/63/224.

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Mexikos im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁷⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁷⁹ Siehe A/63/64.

⁸⁰ A/63/226.

zu alle Bereiche des Engagements der Vereinten Nationen im Rahmen seiner einschlägigen Tätigkeiten, soweit angezeigt, systematisch mit Aspekten der Rechtsstaatlichkeit zu befassen;

5. *bekundet* der von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützten Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit *ihre volle Unterstützung* für die allgemeine Koordinierungs- und Kohärenzfördernde Rolle, die sie unter der Leitung der Stellvertretenden Generalsekretärin innerhalb des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der bestehenden Mandate wahrnimmt, und ersucht den Generalsekretär, einen jährlichen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die Arbeit der Gruppe und der Einheit, vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Koordinierung, Kohärenz und Effektivität der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und unter Berücksichtigung der in den Ziffern 77 und 78 des Berichts des Generalsekretärs⁸⁰ aufgeführten Elemente;

6. *bittet* den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

7. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

8. *bittet* die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;

9. *betont*, dass der Bericht des Generalsekretärs über den Mittelbedarf der Einheit für Rechtsstaatlichkeit⁸¹ unverzüglich behandelt werden muss, und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Tätigkeit der Einheit in der Zwischenzeit weiter zu unterstützen;

10. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, in den künftigen Aussprachen im Sechsten Ausschuss unbeschadet der Behandlung des Punktes als Ganzes gezielt zu den Unterthemen „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“ (vierundsechzigste Tagung), „Gesetze und Praktiken der Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Völkerrechts“ (fünfundsechzigste Tagung) und „Rechtsstaatlichkeit und Unrechtsaufarbeitung in Konflikt- und Postkonfliktsituationen“ (sechsendsechzigste Tagung) Stellung zu nehmen⁸².

⁸¹ Siehe A/63/154.

⁸² Siehe die in A/C.6/63/L.23 enthaltenen weiteren Ausführungen zu den Unterthemen.

RESOLUTION 63/129

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/444, Ziff. 11)⁸³.

63/129. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁸⁴, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wurde, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste zweijährliche Überprüfung der Strategie⁸⁵ am 4. und 5. September 2008 und die bei diesem Anlass abgehaltenen Aussprachen,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁸⁶,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁷,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸⁸ und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁸⁴ Resolution 60/288.

⁸⁵ Resolution 62/272.

⁸⁶ Siehe Resolution 50/6.

⁸⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁸ Siehe Resolution 60/1.

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seit der Verabschiedung der letztgenannten Resolution verübt wurden,

unter Hinweis auf die nachdrückliche Verurteilung des grauenhaften und gezielten Anschlags auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad, wie sie in ihrer Resolution 57/338 vom 15. September 2003 und in der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 zum Ausdruck gebracht wurde,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

sowie eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung

des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

betonend, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

erneut erklärend, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

unter Hinweis auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, unter anderem denjenigen der Afrikanischen Union, des ASEAN-Regionalforums, der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Bali-Prozesses zur Terrorismusbekämpfung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der Europäischen Freihandelsassoziation, der Europäischen Union, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, des Europarats, des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika, der Gruppe der Acht, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten, der Liga der arabischen Staaten, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, des Pazifikinsel-Forums, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Weltzollorganisation, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Zentralamerikanischen Integrationensystems und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

in Anbetracht der Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004, 60/43 vom 8. Dezember 2005, 61/40 vom 4. Dezember 2006

und 62/71 vom 6. Dezember 2007 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung gemeinsamer organisierter Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 16. September 2006 in Havanna verabschiedete Schlussdokument der vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und ihre vorherige Initiative⁸⁹ bekräftigt wurde, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung gemeinsamer organisierter Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

im Bewusstsein ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006 und 62/159 vom 18. Dezember 2007,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁰, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210⁹¹ und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit der während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe⁹²,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁸⁴ sowie die Resolution über die erste zweijährliche Überprüfung der Strategie⁸⁵ in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Strategie, *verweist* in diesem Zusam-

menhang außerdem auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Generalversammlung beizutragen, und ersucht ihn, dabei Informationen über die Aktivitäten innerhalb des Sekretariats vorzulegen, die darauf gerichtet sind, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten;

4. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zugunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, mit Strafen belegt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

9. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001), verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

10. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

11. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer

⁸⁹ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 149-162.

⁹⁰ A/63/173 und Add.1.

⁹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 37 (A/63/37)*.

⁹² Ebd., *Sixty-third Session, Sixth Committee*, 14. Sitzung (A/C.6/63/SR.14), und Korrigendum.

Handlungen⁹³, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial⁹⁴, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁹⁵ und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden⁹⁶, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente zu werden;

12. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁹⁷, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus⁹⁸, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) sowie 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

13. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 12 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

⁹³ Resolution 59/290, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

⁹⁴ Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet.

⁹⁵ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/21).

⁹⁶ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/22).

⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBl. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

⁹⁸ Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBl. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

14. *stellt mit Dank und Befriedigung* fest, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 62/71 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

15. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

17. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

18. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

19. *begrüßt* die derzeitigen Anstrengungen des Sekretariats, die dritte Auflage der *International Instruments related to the Prevention and Suppression of International Terrorism* (Internationale Rechtsinstrumente betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) in allen Amtssprachen zu erstellen;

20. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

21. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung und der während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe erzielt wurden, und begrüßt die fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zweck;

22. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und

die mit Resolution 54/110 der Generalversammlung auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern wird;

23. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 29. Juni bis 2. Juli 2009 tagen wird, um das in Ziffer 22 genannte Mandat zu erfüllen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

25. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertiggestellt wird;

26. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Mandats Bericht zu erstatten;

27. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/130

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/452, Ziff. 8)⁹⁹.

63/130. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland¹⁰⁰,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁰¹, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹⁰² sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlands,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 51 seines Berichts¹⁰⁰ an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, *ersucht* das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und *fordert* das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, wie etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll- und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge¹⁰³ hatten, und wird mit der Angelegenheit befasst bleiben, um sicherzustellen, dass das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

4. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und *nimmt* in diesem Zusammenhang Kenntnis von den im Bericht des Ausschusses wiedergegebenen Standpunkten der betroffenen Staaten sowie von den Standpunkten des Generalsekretärs und des Gastlands;

5. *stellt fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹⁰² verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, die aus dienstlichen Gründen nach New York reisen, zu gewährleisten, und *stellt fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Sichtvermerken;

⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

¹⁰⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 26 (A/63/26)*.

¹⁰¹ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957.

¹⁰² Siehe Resolution 169 (II).

¹⁰³ A/AC.154/355, Anlage.

6. *stellt außerdem fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten ersucht haben, da diese Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

7. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

8. *bekräftigt*, wie wichtig es für den Ausschuss ist, in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammentreten zu können, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, vom Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland gestellte Anträge auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die er während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, unbeschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

10. *ersucht* den Ausschuss, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

11. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/131

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/453, Ziff. 7)¹⁰⁴.

63/131. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südzentrum

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Südzentrum zu fördern,

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Arabische Republik Syrien, Benin, Brasilien, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kenia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Suriname, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

1. *beschließt*, das Südzentrum einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 63/132

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/455, Ziff. 7)¹⁰⁵.

63/132. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Friedensuniversität zu fördern,

1. *beschließt*, die Friedensuniversität einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 63/133

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/454, Ziff. 7)¹⁰⁶.

63/133. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees zu fördern,

1. *beschließt*, den Internationalen Fonds zur Rettung des Aralsees einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

¹⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Chile, Costa Rica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Guatemala, Italien, Jordanien, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Türkei und Venezuela (Bolivarische Republik).

¹⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.